

Bergarbeiter-Zeitung

verbunden mit

Glück-Auf.

Aboonnementspreis 50 Pf. pro Monat,
1,50 Mk. pro Quartal.
Durch die Post pro Monat 1,50 Mark; pro Quartal 4,50 Mark.
Einzelne Nummern 1 Mark.

Anzeigen kosten die sieben geplatteten Rosone.
Bei einmaliger Aufnahme 10, bei 12maliger Aufnahme 20 und bei
20maliger Aufnahme 80 Prozent Rabatt.

Telephon-Nr. 98.

Organ zur Förderung der Interessen der Bergarbeiter und verwandten Berufe.

Altvverband Bochum.

Unverlangt eingegangene Manuskripte werden nicht zurückgesandt.
Bei Abo und unserer Originalartikel bitten wir um Quellenangabe.

Verantwortlich für die Redaktion: Theodor Wagner, Essen.
Druck u. Verlag von Hansmann & Co., Bochum, Wiemelhäuserstr. 42.

Es wird keine Garantie dafür übernommen, daß Inserate an einem bestimmten Platz, Tage oder überhaupt zur Aufnahme gelangen.

Beteiligt euch massenhaft an der Landtagswahl!

Das rufen wir, kurz vor dem Wahltag stehend, nochmals den preußischen Bergleuten zu. Worauf es am 8. Juni ankommt, was insbesondere für die Bergarbeiterchaft der preußische Landtag bedeutet, haben wir schon vor Wochen hier ausgelegt. Nun sind es nur noch wenige Tage bis zur Wahl. Nur noch wenige Tage, dann muß die Bergarbeiterchaft Preußens beweisen, daß sie die Faustschläge und Fußtritte, die schmähliche Verhunzung des Rechte der Bergarbeiter achtet, das haben unsere Enthüllungen über den Bechenheimbund und dessen Mahregelungssystem aller Welt gezeigt. Die preußischen Bergleute werden am Wahltag auch ihr Urteil fällen müssen über ein System, das tausende ehrlicher Arbeiter und Familienväter erbarmungslos trachtet und entrichtet, wilden Tieren gleich verfolgt, nur weil die Arbeiter sich nicht ruhig dulden lassen wollen. Kameraden, jede Bergarbeiterstimme muß am 8. Juni abgegeben werden als ein Protest auch gegen die brutale kapitalistische Vergewaltigungspraxis!

In der Absicht, den Arbeitern möglichst die Wahlbeteiligung zu erschweren, ist vielfach statt der zulässigen Freistahl die Terminswahl beibehalten worden. Darauf muß die Bergarbeiterchaft nun gerade mit einer imposanten Wahlbeteiligung antworten! Macht den Wahltag überall zum Feiertag, nehmst euch für den Wahltag Urlaub! Er kann euch nicht verweigert werden. Ihr müßt eure staatsbürglerliche Pflicht erfüllen, dazu muß jede Bechenverwaltung euch beurlauben!

Kameraden, ihr wißt, was auf dem Spiele steht! Ihr wißt, daß es diesmal gilt, möglichst viele Arbeiterfeinde und Scharfmacher aus dem Landtag zu werfen und daß auch schon deshalb eine gewaltige Stimmenzahl gegen das Dreiklassenwahlrecht abgegeben werden muß, um den Herrschenden Unwillen des Volkes über seine Entrichtung erkennen zu lassen. Je stärker die Wahlbeteiligung, um so eher bricht das System des Unrechts zusammen.

Preußische Bergarbeiter! Tut am 8. Juni eure Pflicht! Das erwartet jeder Freiheitsfreund gerade von den miserabel behandelten Bergarbeitern! Furchtlos und treu gekämpft für die Freiheit und die Gerechtigkeit! In Massentönen heran! Glück auf zum Wahlkampf!

Auf zur Landtagswahl!

Bergarbeiter, Kameraden,
Seid zur Landtagswahl geladen,
Kommet, kommt ohne Säumen,
Gottlob mit eurem Vaterland aufzutreten,
Der euch sonst ja manche Qual —
Nieder mit der Klassenwahl!

Kommet alle, kommt behende,
Macht dem Junkertrutz ein Ende! —
Nicht hilft Flehen, nicht hilft Grollen;
Ehrne Würfel müssen rollen,
Ihr habt weiter keine Wahl —
Nieder mit dem Klassenball!

Durch die Schächte muß es schallen:
Fallen soll die Engelsburg, fallen! —
Läßt das Jagen, läßt das Truern,
Breche reifet in die Mauern,
Gleich dem Blitz, dem Wetterstrahl —
Nieder mit der Klassenwahl!

B. R.

Dieser Beamte hatte die Freiheitlichkeit, den Leuten Bescheinigungen folgenden Wortlauts auszustellen:

"Infolge Schachttörung auf der Zeche vor. Engelsburg ist ein großer Teil der Belegschaft gezwungen worden, die Abfahrt zu nehmen. Es wird hierdurch bestimmt, daß die der Belegschaft der Zeche vor. Engelsburg angehören und wegen Arbeitsmangel entlassen. Ihre Entlassung nehmen müssten. Die abschädige Unlegung der Abgelehrten wird, wenn Arbeitsgelegenheit vorhanden sein sollte, dringend empfohlen."

Als die bet. Arbeiter bei ihrer übermaligen Umfrage die Empfehlung des Herrn Agl. Bergassessors A. B. N. g. vorwiesen, erklärte z. B. ein Betriebsführer etwa: Was soll ich damit? Das Schreiben kann euch nichts nützen! Ihr müßt eine Bescheinigung von der Bechenverwaltung (von Engelsburg) bringen, daß ich euch annehmen darf!

Ein anderer Betriebsführer sprach sein Bedauern darüber aus, daß er die anfragenden Leute nicht annehmen dürfe! Er könne sie recht gut gebrauchen! Von dem Betriebsführer einer dritten Zeche wird erzählt (diese Mitteilung ist uns in unveröffentlichter Form zugegangen), er habe gefragt, es sei ihm unbegreiflich, warum Engelsburg die beschäftigungslosen Leute ihm nicht zukommen lasse, er habe Platz genug dafür!!!

Also ließen die beschäftigungs- und verdienstlosen Bergarbeiter von einem Bechentor zum andern. Wohl hatten die Nachbarzechen Verwendung für die Leute (es sind zum größten Teil gutgeschulte Kräfte), aber überall hieß es: Wir dürfen euch ohne Bescheinigung, d. h. ohne Erlaubnischein von einer leichten Arbeitsstelle nicht anlegen!!!

Die brotlos gewordenen Arbeiter sind weder Bummel noch Kontraktbrüder, haben sich nichts zuschulden kommen lassen. Eine Betriebsförderung raubte ihnen die Arbeitsstelle. Nach § 88, Absatz 1, Biffer 4 des Berggesetzes sind die Bergarbeiter berechtigt, ohne Einhaltung der Kündigungsschrift ihren Arbeitsplatz zu verlassen, wenn „bei Gedingelohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung“ gesorgt ist! Dieser Fall trifft hier zu. Die Betriebsverwaltung weigert sich ja auch nicht, den Leuten die Abfahrtspapiere auszustellen, aber mit diesen allein, ohne die fragliche Extrabescheinigung, vermögen die Entlassenen auf den anderen Zechen nicht anzukommen. Die Extrabescheinigung auszustellen, weigert sich die Betriebsleitung, infolgedessen müssen die Leute arbeitslos herumlungern, solange es den Herren gefällt, oder bis die Zeche Engelsburg den vollen Betrieb wieder aufnimmt!

Diese geheime Übereinkunft der Bechenbesitzer hebt faktisch das Freizügigkeitsgesetz für die Bergarbeiter auf! Das es sich um ein weit-ausgedehntes Komplott wider die Arbeitsfreiheit und gegen das wirtschaftliche Fortkommen der Bergarbeiter handelt, steht fest! Nicht nur gegen „Kontraktbrüder“ ist der Geheimbund der Terroristen gerichtet, wie sehen, daß es auch ordnungsgemäß, in gesetzlicher Form abgetrennten Bergarbeiter kaum möglich gemacht werden ist, ihren Beruf auszuüben, Brot für sich und ihre Familien zu verdienen.

Herr Staatsanwalt, tun Sie Ihre Pflicht!!! Könnten Sie den empörenden Standen kein Ende bereiten, dann bedeutet das die Vogelfreierklärung der Arbeiter und das Eingesändnis, der Geheimbund darf ungestrraft tun, wofür ein Arbeiter schwer bestraft wird!

Kameraden in allen Revieren! Gebt Antwort den terroristischen Geheimblüdlern! Gebt Antwort am 8. Juni bei der Landtagswahl! Über vergibt vor allen Dingen nicht, daß nur ein mächtiger Bergarbeiterverband den Geheimblüdlern das Handwerk gründlich legen kann. Schnell die Reihen der Organisation gestärkt! Münzt die gleichgültigen Kameraden auf, alle hinein in den Bergarbeiterverband. Einer für alle, alle für einen! Nur dadurch retten wir den Bergarbeiterstand vor völliger Versklavung.

Das Eingesändnis der Gesetzlosigkeit!

In der „Sächsischen Zeitung“ vom 28. Mai (1. Ausgabe) wird berichtet, vielleicht von einem Geheimblüder selbst den Geheimbund

der Terroristen als eine sozusagen harmlose, seit 1890 bestehende Vereinigung bezeichnet arbeiterfreundlicher Werksbesitzer hinzustellen, die nichts geheimnisvolles an sich trügt. Wörtlich heißt es in dem Artikel:

"Nach der Arbeitsförderung werden Bergleute, die drei Tage ohne Urlaub willkürlich feiern, von der Arbeitsliste gestrichen und gelten als kontraktbrüdig, und hier zeigen die Bestimmungen der Sagungen des neuen Bechenverbandes ein, um das willkürliche Feiern und das willkürliche Verlassen der Arbeitsstätte und damit den Belegschaftswechsel einzudämmen. Die Namen der kontraktbrüdigen, von der Arbeitsliste gestrichenen Arbeiter werden dann den übrigen Zeichen mitgeteilt. Diese Listen sind aber nicht geheim, die Leute die darin aufgeführt werden, wissen das genau. Arbeiter, die kündigen oder denen gekündigt wird, kommen nicht auf diese Listen, nur die willkürliche Feiern, die Bummel, die Kontraktbrüder."

Das ist eine erstaunlich breite Leistung! Ungeniert wird zugegeben, daß die schwarzen Listen existieren und dann nimmt der Artikelschreiber für die Bechenpaschas das Recht in Anspruch, außer der gesetzlich zulässigen Konventionalstrafe die „Kontraktbrüder“ und „Bummel“ extra mit monatelanger Verurteilung zu bestrafen! Wir erklären es als eine Unwahrheit, wenn gesagt wird, der in Beruf erklärten Arbeitern sei bekannt gewesen, daß sie auf die schwarzen Listen kommen würden. Von der Existenz dieser Listen haben die Verfolgten erfahren durch unsere Veröffentlichungen oder wenn die Verfehlten um Arbeit nachfragen! Es ist eine Dreistigkeit sondergleichen, zu behaupten, die Arbeiter hätten vorher gewußt, daß sie drei bzw. sechs Monate lang ausgesperrt würden. Das werden die eingesetzten Gerichtsäulen unbestreitbar ergeben.

Es ist weiter eine breite Unwahrheit, zu behaupten, nur „Kontraktbrüder“ und „Bummel“ kämen auf die schwarzen Listen. zunächst stehen diejenigen Bummel nicht in der Liste, die das ganze Jahr hindurch faulenzen können, weil der „Bruder Arbeiter“ ihnen das Goldautage schafft. Sobald wiederholen wir: Es suchen Arbeiter in der schwarzen Liste, denen kein Kontraktbruch, kein „Bummel“ nachzuweisen ist!

Gesetzlich hat der Bergarbeiter das Recht (§ 88 des Allg. Preuß. Berggesetzes) ohne Kündigung die Arbeit zu verlassen, wenn z. B. der Bergverwalter bzw. dessen Stellvertreter, oder die vorgesetzten Beamten sich Tätigkeiten oder große Bekleidungen gegen den Arbeiter oder gegen ihre Familienmitglieder zuschulden kommen lassen; oder wenn den Gedingearbeitern keine ausreichende Beschäftigung gegeben wird, oder wenn sie „widerrichtig“ überzeugt werden usw.

Es ist nun höchst charakteristisch, daß der Mitarbeiter der „Köln. Ztg.“ schreibt, „Arbeiter, die kündigen oder denen gekündigt wird“, kann nicht auf die Verurteilte! Damit wird zugegeben, daß Arbeiter, die auf Grund des § 88 des Berggesetzes ohne Kündigung die Arbeitsstelle verlassen dürfen, von dem Geheimbund der Terroristen als „Kontraktbrüder“ in Beruf erklärt werden!!!

Danach sieht sich der Geheimbund der kapitalistischen Terroristenburgerhand über die letzten Bestimmungen des Berggesetzes hinweg! Ist das den Geheimblüdlern gestattet, Herr Staatsanwalt?

Hat Behrens den Sprachenparagraphen nicht gewollt?

Wenn man Gegner irgend einer Sache ist, so bemüht man die erste Gelegenheit, das ausdrücklich zu erklären. Deshalb könnten wir der „Sächsischen Zeitung“ durchaus zustimmen, als sie schrieb, Herr Behrens habe gegen den Sprachenparagraphen im Reichsvereinsgesetz sprechen müssen, wenn er mit seiner Behauptung, er sei kein Freund des Sprachenparagraphen, ernst genommen werden wolle. Behrens ist ja sonst mit dem Mund überall voran. Warum hat er in dieser für die Gewerkschaftsbewegung so wichtigen Frage nicht auch den Mund aufgemacht als es noch Zeit war? Wenn und wo hat der Agl. Behrens als Mitglied der Wirtschaftlichen Vereinigung seine Freundschaft gegen den Sprachenparagraphen befürwortet?

Es muß konstatiert werden, daß die Wohrenspartei von Anfang an für den Sprachenparagraphen eingetreten ist.

Im Centralorgan der Blockpartei, im „Meld.“, ist der Sprachenparagraph als eine „nationale“ Notwendigkeit gefordert worden. Es gelang bekanntlich der Opposition, in der ersten Kommissionsberatung des § 7 (Lege 19) ganz zu beseitigen. Würde es bei den Beschlüssen der ersten Kommissionssitzung geblieben sein, dann wäre das Reichsverfassungsgesetz ein bedeutend besseres geworden. Als in der Kommission die Beseitigung des § 7 gelungen war, da erbot u. a. auch die Westdeutsche Zeitung“ (8. März 1908) ein wütendes Geschrei über die „antinationalen“ Opposition. Die Wiederholung des Ausnahmeparagraphen verlangte das Blatt von allen, die „nationales Wirtschaftsbuchlein“ beklagten! Die „Westdeutsche Zeitung“ ist eine Parteigängerin des Abg. Behrens! Er hat keinen Einfluß erhaben, er hat weder in der Presse noch im Parlament sich auf einen antisozialistischen Standpunkt gestellt. Gleichheit hat Herr Behrens am 8. und am 28. April in Esslingen gehalten, die ihn als einen Freund der preußischen Antisemitenpolitik kennzeichneten. Am 28. April stand er der Antisemit und Wegner des „Börsenreichs“ sogar ein, ohne das Ausnahmengesetz sei das Börsenrechtsmissenfall. Auch börsenkapitalistische Gründe sind bei ihm mit im Spiel gewesen, als er für die gewerkschaftsfreindlichen Ausnahmeparagraphen stimmte. Im „Westdeutschen Anzeiger“ vom 7. Mai veröffentlicht Behrens einen Artikel, worin es heißt:

„In Schaltern des Reichsverfassungsgesetzes würde mit der Sprachregelung des § 6 des I. auch leicht zu innerpolitischen Schwierigkeiten führen können und daß ein Angriff auf es selbst (I.) unter den gegenwärtigen politischen Verhältnissen zu begründen wäre, wird wohl niemand (I.) behaupten; denn wer bürgt für einen angenehmen Nachfolger?“

Auso liegt dem „Arbeitervertreter“ Behrens die Erhaltung des Börsenblocks mehr am Herzen, wie der Schutz der Gewerkschaften vor einem Ausnahmengesetz.

Indessen liegen die Dinge noch klarer, wenn man die parlamentarischen Verhandlungen über sieht. Schon in der ersten Sitzung des Vereinsgesetzes (am 9., 10. und 11. Dezember 1907) hat sich der Abg. Roth für die Wirtschaftliche Vereinigung, deren Mitglied Behrens ist, für den Ausnahmegerichtscharakter des Vereinsgesetzes erklärt. Während der Kommissionsverhandlungen war es wieder der Vertreter der Wirtschaftlichen Vereinigung, der Abg. Graf, der unbedingt für den Sprachenparagraphen plädierte. Derjelbe Abgeordnete hat in der zweiten Sitzung im Plenum noch eine Verschärfung des § 7 verlangt, jede Milderung als „antinational“ verworfen! Zu alledem schwieg sein Fraktionskollege Behrens, wodurch er sein Einverständnis erklärte. Wie er dennoch ein Vertrauensvotum vom christlichen Gesamtausschuss erhalten konnte mit der Begründung, nicht arbeitsfeindlich gehandelt zu haben, wird von allen denen nicht begriffen werden können, die von den internen Vorgängen nichts wissen.

Mindestens hätte Behrens aussprechen müssen, bevor der Sprachenparagraph in der zweiten (entscheidenden) Sitzung zur Abstimmung kam, daß er (Behrens) anderer Meinung sei wie seine Fraktionskollegen Roth und Graf. Der Letztere hat sogar den Standpunkt vertreten: „Recht geht vor Recht“, er hat zur Gewaltspolitik gegen die nichtwirtschaftsprechenden Landesknechtwohner aufgefordert! Keiner hat so brutal offen ein Ausnahmengesetz gegen die politischen Arbeiter verlangt wie der Abg. Graf, der Fraktionskollege Behrens. Dieser hat gleichzeitig dazu und stimmte für den Sprachenparagraphen. Jetzt will er den schlecht unterrichteten Arbeiter glauben machen, er sei ein Gegner des Ausnahmeparagraphen!

Die „Westdeutsche Arbeiterzeitung“, bekanntlich auch ein Organ des Abg. Giesberts, hat sofort nach der Annahme des Sprachenparagraphen geschrieben, dadurch sei ein Volks- und Arbeiterverein faktisch erloschen! Nun wurde diese Tat den „Freisinnigen“ angekreidet, aber gerechterweise sind alle Abgeordneten, die für den Sprachenparagraphen stimmten (konserватive, Nationalsozialistische, Wirtschaftliche Vereinigung, Freisinnige), gleichschuldig! Behrens aber, der auch mit Zustimmung hat sich doppelt schuldig gemacht, weil ihm als Angehörigen einer Bergarbeiterorganisation genau bekannt ist, daß im Bergbau die meisten fremdsprachigen Arbeiter in Betracht kommen. Der Abg. Giesberts hat in seiner Landtagskandidatenrede in Esslingen am 11. Mai die „freisinnigen“ Blockpartei wegen ihres Verhaltens beim Vereinsrecht heftig angegriffen. Dazu hat Herr Giesberts das Recht verloren, nachdem er dem doppelt schuldigen Behrens ein Vertrauensvotum ausgestellt hat!

Wir stimmen vollkommen dem zu, was die „Essener Volkszeitung“ am 18. April 1908 schrieb über die Schuldigen: sie erklärt konsequent:

„Recht und Gerechtigkeit erfordern es, neben dem Freisinn auch die Wirtschaftliche Vereinigung mit Herrn Behrens für die „freisinnigen Wohlthaten“ verantwortlich zu machen.“

Unzweifelhaft ist das richtig. Als der christliche Gesamtausschuss seinem Mitglied Behrens, das im Reichstag sogar gegen die dringendsten Wünsche der Gewerkschaftsmitglieder stimmte, trotzdem ein Vertrauensvotum ausgestellt hatte, da erklärte die „Graue Volkszeitung“ (28. April 1908), sie würde „bei Herrn Behrens nicht für mich ansehen, was einzelne Gewerkschaftsführer dem Freisinn schwarz angekreidet haben“. Die „Sächsische Volkszeitung“ vom 16. April 1908 schrieb:

„Herr Behrens hat in einer sehr wichtigen Angelegenheit die Blockpolitik über die Arbeiterinteressen gestellt und damit gezeigt, daß die christlichen Arbeiter in ihm keinen zuverlässigen Vertreter ihrer Angelegenheit haben.“

Nehmlich, zum Teil noch schärfer drückten sich andere Zeitungsblätter aus. Auch wenn man diesen Protesten pure partei-politische Motive unterlegen will, wie das die Organe des Herrn Behrens tun, richtig bleibt doch, was die Zeitungszeitungen über die Wirkung des Verhaltens Behrens auf die Arbeiterinteressen schreiben.

Ganz unzweifelhaft nahm am 18. April 1908 der Bergmannspartei-Blatt des Gewerbevereins, dessen Generalsekretär Behrens ist, zu seinem Fall Stellung und schrieb:

Der Abg. Behrens hat sich durch seine in der zweiten Sitzung erfolgten Zustimmung zum § 7 des Gesetzentwurfs (bei der dritten Sitzung hat er dagegen gestimmt, das ist der Schlusstimming über das Gesetz sich der Abstimmung abhalten) im Widerstand mit setzt ihm als Gewerkschafts- und Generalsekretär unseres Gewerbevereins obliegenden Pflichten gesetzt. Wir und die Mitglieder des Gewerbevereins in den germanischsprachigen Bezirken, sind mit seiner Haltung nicht einverstanden. Insbesondere die VertreterInnen und Bezirksleiter, welche unter der germanischsprachigen Bevölkerung zu arbeiten haben, sind geradezu empört.“

Die Angestellten in unserer Bewegung haben die Pflicht, bei ihrer ganzen Tätigkeit außerhalb der Gewerkschaftsbewegung auf diese Bewegung einzustimmen zu nehmen. Unsere Mitglieder können nicht dulden, daß Beamte, die von ihnen angestellt sind, damit sie in der Bewegung für ihre Interessen eintreten, außerhalb der Gewerkschaften auf politischen Gebiete mit zu dem Stande stehen, an dem man unsere Bewegung aufzuhören kann.“

In diesen Sätzen ist die Scheidegrenze zwischen der partei-politischen Neutralität der Gewerkschaften und dem, was den einzelnen Gewerkschaftsmitgliedern politisch mindestens zur Pflicht gemacht werden muss, sofort gezeigt. Mindestens in allen den Gewerkschaften bestehenden politischen Entscheidungen ist die Richtlinie unverzüglichsaufrechterhaltung der Gewerkschafts- d. h. der Arbeiterinteressen. Hierzu abweichen kann keinem Gewerkschaftssekretär werden.

Dennoch hat am 24. April der Gesamtausschuss der christlichen Gewerkschaften, am 25. April der Vorstand des christlichen Bergarbeitergewerbevereins seinem Mitglied Behrens ein Vertrauensvotum erteilt. Ungeachtet, weil Behrens „nicht die Absicht hatte“, die Gewerkschaften zu „häßigen, weil er glaubte“ im Interesse der Gewerkschaftsbewegung gehandelt zu haben! Mit diesem Votum sind erst jetzt die „liberalen“ und „freisinnigen“ Zustimmen entlastet. Denn keiner könnte auch nur entfernt die gewerkschaftliche Tugendwerte der bösartigen Paragraphen so ermessen, wie Behrens, wenn er auch ein „unreifer Politiker“ ist. Zum ist in seiner Stellung als Bergarbeitersekretär nicht unbekannt geblieben, daß sich der Sprachenparagraph gerade gegen die brüderlich sehr gemischte Bergarbeiterenschaft richtet. Zum den guten Glauben trotzdem jubiliert, heißt ihm bestensfalls einen außerordentlich hohen Grad von geistiger Beschränktheit zu nennen. Ist Behrens wirklich ein so „unreifer Politiker“, daß er nicht überleben kann, was „gewölbliche“ Gewerkschaften ohne den prunkvollen Titel Generalsekretär sofort begreifen?

Nachdem jetzt die Ausführungsbestimmungen zum Reichsverfassungsgesetz vorliegen, ist auch die Behauptung, Behrens habe für die Gewerkschaften eine Schonung vor dem Sprachenparagraphen erreicht, gründlich zusammengebrochen. Gerade in Preußen, wo die meisten fremdsprachigen Industriearbeiter im Bergbau, in den Glücksverwerken usw. beschäftigt sind, soll der Sprachenparagraph auch auf die Gewerkschaften angewendet werden. Das mußte jeder wirkliche Arbeitervertreter voraussehen nach den mit der preußischen Polizeipraxis gemachten Erfahrungen, und gegen den Sprachenparagraphen energisch Protest erheben und konsequent mit Stein stossen. Das hat Behrens nicht getan, sondern er schwieg und stimmte für die Gewaltspolitik! Jetzt, wo das Attentat geschehen ist, da stellt sich Behrens in den Gewerbevereinsversammlungen hin und redet den Arbeitern vor, er sei „kein Freund des Sprachenparagraphen“, habe ihn nicht gewollt. Die Tatsache ist schärfend! Behrens hat die Polenheger und die Gewerkschaftsfeinde, indirekt und direkt unterstützt. Daran ändern alle hinter verschlossenen Türen ausgestellten „Vertrauensvoten“ nicht das geringste.

Aus der bayerischen Berggesetzgebung.

1. Reform des Berggesetzes.

Wir haben schon kurz mitgeteilt, daß die bayerische Regierung der Abgeordnetenkammer einen Gesetzentwurf, die Änderung des bayerischen Berggesetzes betreffend, hat zugehen lassen. Dieser Entwurf enthält gegenüber dem festigen geleglichen Zustand eine ganze Reihe Änderungen. Mit diesen Änderungen werden gleichzeitig vielseitige Wünsche unserer Kameraden in Bayern, wie sie in der bekannten Petition an die Abgeordnetenkammer im vergangenen Jahre festgelegt waren, berücksichtigt. Freilich muss festgestellt werden, daß auch der Gesetzentwurf manches sanktioniert, was sich im Laufe der letzten Jahre und früher schon auf den Werken freiwillig eingebürgert hat und was durch die Änderungen des bayerischen Berggesetzes bedingt wurde. Erfreulich ist, daß der Entwurf ein Fortschritt für die bayerische Berggesetzgebung bedeutet. Die Besserungen des Entwurfs weiter auszustalten, wird Aufgabe des Abgeordnetenhauses selbst sein.

Wir haben in unserer vorläufigen Mitteilung wiedergegeben, um welche Änderungen des Berggesetzes es sich im vorliegenden Entwurf handelt. Leider muß auch noch festgestellt werden, daß sehr wichtige Forderungen der bayerischen Bergarbeiter unberücksichtigt geblieben sind, so vor allen Dingen die gesetzliche Festlegung der Achtstundenschicht im Bergbau. Bekanntlich hat die bayerische Kammer schon früher dieser Forderung zugestimmt, aber die Staatsregierung billigte die Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung im Gesetz nicht. Als Grund hierfür rieß sie vornehmlich darauf hin, daß für die großen deutschen Bergwerke ein gesetzlicher Achtstundentag bisher nicht eingeführt wurde und Bayern mit seinem verhältnismäßig kleinen Bergbau mit der gesetzlichen Verkürzung der Arbeitszeit nicht vorangehen könne. Damit ist also wieder einmal bestätigt, wie notwendig es ist, daß die Arbeitszeit im deutschen Bergbau durch das Reich geregelt werden muss. Auf die Dauer kann es nicht angehen, daß notwendige Berggesetzesreformen in den einzelnen Bundesstaaten unterbleiben, weil preußische und sächsische Junfer und Scharfrächer sich für einen gründlichen Bergarbeiterstatus nicht begeistern können.

In Österreich besteht seit 1901 ein gesetzlicher Arbeitstag im Bergbau, der neun Stunden täglich nicht übersteigen darf; dabei wird der Beginn der Schicht nach der Zeit der Einfahrt ihre Beendigung nach der vollendeten Ausfahrt berechnet. Die Ruhepausen sind in der Schichtzeit eingerichtet. In Frankreich ist gleichfalls auf die gesetzliche Festlegung des Achtstundentages im Bergbau hingearbeitet worden. Ein diesbezügliches Gesetz wird in nächster Zeit in voller Wirkung sein, da das Gesetz vom 29. Juni 1905 erst innerhalb vier Jahre die allmäßige Durchführung des Achtstundentages vorsieht. In England ist die gesetzliche Festlegung des Achtstundentages nur eine Frage der Zeit; in Deutschland ist dahingegen so gut wie gar nichts geschehen. Was das preußische Bergarbeiterchukgesetz vom Jahre 1905 hier den sanitären Arbeitstag vorschreibt, ist weder Fleisch noch Wein. Der sanitäre Arbeitstag steht nur auf dem Papier, da seine Durchführung auf die bekannten Schwierigkeiten stößt. Es mag in Bayern, wo jetzt ähnliche Bestimmungen in Kraft treten sollen, besser werden als in Preußen, da die im Entwurf vorgehebenen Arbeiterkontrolleure hier praktische Bedeutung finden können. Nun, wir hoffen, daß die Abgeordnetenkammer in Bayern dennoch alles daran setzt, um den Widerstand der bayerischen Staatsregierung in der Achtstundenfrage zu brechen. Ein Blick auf die dem Entwurf beigegebene Tabelle über die auf den bayerischen Gruben vorhandenen Arbeitszeiten überzeugt uns erst recht von der Notwendigkeit der gesetzlichen Einführung der Achtstundenschicht in Bayern. Schwant doch die Schichtzeit auf den Gruben zwischen 8—12 Stunden, sogar im Steinlohlenbergbau gibt es die verschiedensten Arbeitsschichten. Und was gesagt werden muss, ist, daß der Zustus in Bayern bezügl. der Arbeitszeit sehr sehr nachdrücklich hinter den privaten Betrieben, statt bahnbrechend zu wirken. Eine Reform tut also not!

Wie wir schon angedeutet haben, sieht der Entwurf die Einführung des Instituts der Arbeiterkontrolleure auf den Gruben vor. Diese Kontrolleure sind vom Arbeiterausschuss aus seiner Mitte zu wählen und es sollen die Kontrolleure berechtigt sein, periodisch an den den Werksbeamten obliegenden Untersuchungen der Grubenbaue auf ihre Sicherheit teilzunehmen. Wenn bisher in Bayern Arbeitervertreter hier und da zu Grubenbefahrungen, vornehmlich zu Unfalluntersuchungen beigezogen wurden, so haben wir das als eine nachahmenswerte Erscheinung betrachtet, hochfreudlich ist die gesetzliche Ausdehnung der Arbeiterkontrolle. Bemerkenswert ist auch die Begründung, die die Regierung hier dieser Bestimmung mit auf den Weg gibt. Es heißt da u. a.: „Die Bestimmung will einer offensichtlichen, weil es als ein nicht unbilliges Verlangen der Arbeiterschaft erscheint, daß ihr eine Teilnahme an der Überwachung der Gruben eingeräumt wird.“

Es wird dann auf die bestehenden ähnlichen Einrichtungen in England, Frankreich und Belgien hingewiesen und ausgeführt: „Die vorgesehene Einrichtung soll die Werksleitung und ihre Beamten ebenso wenig wie die Bergbeamten von ihrer Verantwortlichkeit freigeben. Auch wird nicht erwartet, daß die Teilnahme eines Arbeiters an den Grubenbefahrungen in besonderem Maße zur Aufdeckung vorhandener Mängel führt.“ Wobei aber darf angenommen werden, daß sie indirect einen gewissen Einfluß insofern ausübt, als sie gegenübersetzt ist, daß die Kontrolleure eine gewisse Sicherheit der Gruben zu geprägterer Sorgfalt bei Errichtung ihrer Pflichten zu veranlassen. Deutlich die Beamten werden

ein Interesse daran haben, daß der Vertrauensmann nicht in der Lage ist, große Verstöße wider die Sicherheitsvorschriften festzustellen.“

Malcolm Helebyne aus dem Ministerium des Innern in England hat in einer Sitzung der Grubensicherheitskommission — Juni 1906 — in derselben Weise auf den stolzstenden Einfluß der Arbeiterkontrolleure hingewiesen, wie es oben durch die bayerische Staatsregierung geschieht, ja er betrachtete es als den praktischsten und häufigsten Vorteil der Arbeiterkontrolleure, daß ihr Besitzern für die Beamten ein Unwort sei, die Gruben in Ordnung zu halten. Und nun stelle man demgegenüber die Ausführungen des preußischen Ministers Dellbrück anlässlich der Befreiung der Interpellationen am 22. und 23. Februar 1907 über das Massenunglück auf Nieden.

„Wenn die Arbeiter die Kunst gelernt haben, das Vertrauen des Arbeitgebers zu erlangen und auf gleicher Weise ihre Wünsche durchzusetzen, dann werden die Arbeitgeber auch einer Arbeiterkontrolle nichts mehr im Wege legen.“

Dellbrück hatte vorher betont, daß er trotz des Eindrucks, den das Niedener Unglück hinterlassen habe, eine gesetzliche Regelung der Arbeiterkontrolle nicht in Aussicht stellen könne, erst dann — und nichts anderes können die Bergleute aus den Ausführungen Dellbricks herauslesen — wenn die Arbeiter sich vor dem Willen der Grubenbarone beugen und nicht mehr wagen, durch ihre Organisationen und schließlich durch den Kampf ihre Rechte zu wahren, erst dann werden die Arbeitgeber einer Arbeiterkontrolle nichts mehr in den Weg legen. Aber erst auf die Seite sinken, Bergmann! Erst dann, vielleicht und wenn und aber! So lautete die Wurst im preußischen reaktionären Dreiklassenparlament. Und das Blutmeer im Bergbau steht höher und höher, die Toten verlassener armer Wallen und Witwen liegen reicher! So sieht es in Preußen. Da wirkt es gewiß wohlthuend, wenn eine Regierung in deutschen Ländern den Mut hat, zu sagen, was ist und zu tun, was zweckmäßig und notwendig ist. Die Begründung der bayerischen Staatsregierung ist eine glänzende Apologie unserer alten Forderung: Anstellung von Arbeiterkontrolleuren. Wenn man in Preußen jedoch nicht will, nun wohl, dann sind die welfen Staatsmänner mit verantwortlich für das Blut, das die Bergarbeiter mehr und mehr vergießen müssen. Verantwortlich sind die Herren am grünen Tisch für das Elend und die Not, die sich aus solchen grauenhaften Zuständen von selbst ergeben müssen.

Die bayerische Kammer mag nur zusehen, daß man nicht auf halbem Wege stehen bleibe, sondern daß den Arbeiterkontrolleuren möglichst selbständige und weitgehende Befugnisse erteilt werden. Dann werden sie wirklich im Interesse der Bergarbeiter und schließlich auch im Interesse des Betriebes selbst arbeiten können. Stattdessen ist im Entwurf ferner den Petitionsforderungen der im Verbund der Bergarbeiter Deutschlands organisierten bayerischen Kameraden, soweit sie das Arbeiten vor der Türen mit hoher Temperatur, das Verbot der unterirdischen Grubenarbeit für jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren, ebenso das Nullens auf den Gruben betreffen, ebenso den Wünschen der Bergarbeiter, die Verwendung der Strafgelder betreffen. Behufs Schlichtung von Lohnstreitigkeiten sind im Entwurf Bestimmungen — soweit sie die Errichtung von Berggewerbegerichten in jedem Bergamtssbezirk voraussetzen — nicht enthalten. Dahingegen hat die Regierung auf anderem Wege die Errichtung dieser Gerichte in die Wege geleitet.

Der Entwurf sieht ferner nach preußischem Muster auch das monatliche Strafmaximum für ungernigende oder vorschriftwidrige Forderung vor; es soll verhöhlt werden, daß an die Stelle des Nullens übermäßige Geldstrafen treten. Diese Strafgelder sollen, wie die anderen, besondere Unterstützungslassen zuließen und zum Besten des Arbeiters verhindert werden. Die Arbeiter sollen an der Verwaltung der Gelder beteiligt sein.

Um den Minenländern eine Vertretung in den Arbeiterausschüssen zu sichern, sollen nach dem Entwurf künftig die Wahlen nach den Grundzügen der Verhältnisse stattfinden vor sich gehen, d. h. da, wo die Betriebe mindestens 100 Arbeiter zählen. Da die Verbandsmitglieder mit dieser Bestimmung einverstanden sind, ist selbstverständlich, daß die gesetzliche Festlegung der Verhältnisswahl den Verbandsmitgliedern eine Vertretung, wo sie in der Mineliegen sind.

Eine Anzahl Forderungen, wie sie auch die vorjährige Petition der Verbandsmitglieder in Bayern verlangte, sind nicht berücksichtigt worden, wie das bedingte Verbieten der Über- und Sonntagsarbeiten. Auch dem Verlangen, die Frauenarbeit auf den Gruben abzuschaffen, ist im Entwurf nicht stattgegeben worden, ebenso wenig die Forderung, daß die Geldstrafe in jedem einzelnen Falle nicht mehr als 50 Pf. betragen darf und auch daß die Höhe der im Laufe eines Kalendermonats gegen einen Arbeiter verhängten Geldstrafen im Gesamtbetrag nicht über einen durchschnittlichen Tagesverdienst hinausgehen soll.

Da noch eine Anzahl anderer Forderungen der Bergarbeiter unberücksichtigt geblieben sind, so wird es noch künftig Arbeit kosten, ehe das Gesetz ein solches wird, mit dem die Bergarbeiter sich zufrieden geben können. Daraum, Kameraden in Bayern: „Sob auf der Gut“. Für den nächsten Zeit müssen sowohl wie möglich in allen Bergrevieren Bayens Versammlungen stattfinden, in denen man sich mit dem Entwurf beschäftigen muss. Der Anfang ist ja schon gemacht. Sowohl der Berggesetzentwurf das Knappishäuschen bewirkt, ist vorläufig vorge sehen die Einführung der gleichen Beiträge für Werke und Arbeiter und die Beitragsbestimmung, daß die Zulassung der Knappishäuschen immer in den Händen von Werksbesitzern ruhe. Wir kommen auf die Reform des Knappishäuschen noch zurück.

Die bayerischen Vollzugsbestimmungen zum Reichsverfassungsgesetz.

Wir geben nachstehend die im Amtsblatt des Ministeriums des Innern und des Innern veröffentlichten bayerischen Vollzugsbestimmungen zum Reichsverfassungsgesetz wieder:

I. Zuständigkeiten der Behörden.

Bu S 21 des Gesetzes.

1. Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des Vereinsgesetzes sind die Kreisregierungen, Kammer des Innern, und untere Verwaltungsbehörden, die Distriktpolizeibehörden, in München die Kgl. Polizeidirektion, Polizeibehörden im Sinne des § 3 Absatz 2, § 7 Absatz 1, § 18 Absatz 1 und 2, § 14 Absatz 1 und 2 des Gesetzes sind die Distriktpolizeibehörden in München die Kgl. Polizeidirektion und Polizeibehörden im Sinne des § 5 des Gesetzes die Ortspolizeibehörden, in Münster: die Kgl. Polizeidirektion.

II. Von den Vereinen.

Bu S 2 Absatz 1 und 2.

2. Die Auflösung eines Vereins, dessen

polizeibehörde hat sofort die vorgeschriebene Kostenreise Verhinderung, in welcher der Zeitpunkt (Tag und Stunde) der Anzeigeerstattung tunlichst genau festzustellen ist, zu erteilen und unverzüglich, erforderlichenfalls telegraphisch oder telefonisch, der vorgesetzten Distriktpolizeibehörde über die Versammlung Nachricht zu geben.

Bu § 8 Absatz 1.

5. Der Anzeige bei der Polizeibehörde bedarf es nicht, wenn die öffentliche Bekanntmachung der Versammlung unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie ihres Veranstalters erfolgt entweder a) in einer im Bezirk der Distriktpolizeibehörde erscheinenden Zeitung oder b) durch öffentlichen, in die Augen fallenden Anschlag unter Beachtung der allenfalls über das Plakatwesen bestehenden polizeilichen Vorschriften oder c) durch Ausstrufen, wo dies für Bekanntmachungen auch nicht amtlicher Art vorstellbar ist.

Spätestens vierundzwanzig Stunden vor Beginn der Versammlung muss die Nummer der Zeitung, welche die Bekanntmachung enthält, zur Ausgabe gelangt sein oder der Anschlag oder das Ausstrufen der Bekanntmachung begonnen haben. Die Distriktpolizeibehörden haben in den oben lit. a bis c bezeichneten Fällen jeweils sofort die in Absatz 4 vorgeschriebene Einzelangabe an die Distriktpolizeibehörde zu erstatten.

Bu § 7 Absatz 1 und 2 und § 9.

6. Öffentliche Versammlungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und Aufzüge auf öffentlichen Straßen und Plätzen bedürfen der Genehmigung der Distriktpolizeibehörde. Wird die Genehmigung verweigert oder von der Einhaltung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht, so ist dem Veranstalter sofort ein gebühren- und kostenfreier Bescheid mit Angabe der Gründe zu erteilen. Gegen diesen Bescheid findet innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen Beschwerde an die Reichsregierung, Kammer des Innern, statt, welche in zweiter und letzter Instanz entscheidet. Die Oberaufsichtsbehörde an das Regl. Staatsministerium wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

7. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, die nicht auf öffentlichen Straßen und Plätzen stattfinden, bedürfen einer Genehmigung nicht, wenn sie nach Absatz 4 bei der Distriktpolizeibehörde angezeigt werden sind. Diese hat auch in diesem Falle nach Absatz 4 zu verstehen.

8. Keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen gewöhnliche Leichenzuganfänge sowie Blüte der Hochzeitsgesellschaften, wo sie hergeholt sind, Aufzüge und Aufmärsche der Feuerwehren, Sanitätskolonnen, Kreisvereine, Innungen, Schulen, dann Aufzüge zu geselligen und sportlichen Zwecken.

9. Die zur Verhütung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Verkehrssicherheit, erforderlichen polizeilichen Anordnungen bleiben für alle vorgenannten Veranstaltungen (Absatz 6, 7 und 8) vorbehalten.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, die in dieser Richtung in Betracht kommenden Vorschriften den Veranstaltern auf Anfrage mitzutunnen. 10. Aufzüge, die durch mehrere Ortschaften führen, brauchen nur die Genehmigung der Distriktpolizeibehörde des Ausgangsortes. Von der erteilten Genehmigung sind die Distrikts- und Ortspolizeibehörden, deren Bezirke der Aufzug berührt, sofort schriftlich, telegraphisch oder telefonisch zu verständigen.

Bu § 12.

11. In den in § 6 Absatz 8 des Gesetzes bezeichneten Versammlungen ist der Gebrauch einer nichtdeutschen Sprache zulässig. In anderen öffentlichen Versammlungen ist neben den im § 12 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Fällen der Umgangssprache einer nichtdeutschen Sprache gestattet. Die Zulassung weiterer Ausnahmen wird den Distriktpolizeibehörden übertragen.

Bu § 14 und § 15.

12. Wird gemäß § 15 des Gesetzes die Auflösung einer Versammlung im Verwaltungsstreitverfahren angestrebt, so entscheidet über die Unfechtbarkeit in erster Instanz die Distriktpolizeibehörde, in München die Reg. Polizeidirektion. Auf das Verfahren findet die Bestimmung in Absatz 2 gleichmäßige Anwendung.

Um die Regierungen, Rämmern des Innern, die Distriktpolizei- und Ortspolizeibehörden.

Das am 15. Mai laufenden Jahres in Kraft tretende Vereinigungsgebot vom 19. April 1908 (R. G. Bl. S. 151 ff.) regelt das Vereins- und Versammlungsrecht für das Gebiet des Deutschen Reiches. Damit tritt am gleichen Tage das bayerische Gesetz vom 26. Februar 1880, die Versammlungen und Vereine betreffend, außer Kraft.

Durch das genannte Reichsgesetz werden gegenüber dem bisherigen bayerischen Rechtszustande zahlreiche, zum Teil sehr erhebliche Änderungen herbeigeführt. Als solche sind insbesondere folgende hervorzuheben:

1. Frauen dürfen künftig an allen politischen Vereinen und an allen politischen Versammlungen teilnehmen.

2. Die Altersgrenze der Minderjährigen für die Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist auf das vollendete 18. Lebensjahr festgesetzt.

3. Die nichtpolitischen Vereine unterliegen nicht dem Vereinigungsgesetz; sie sind daher künftig von der Pflicht der Anzeige ihrer Gründung und jeder Veränderung ihrer Vorstandshaft oder ihrer Zwecke befreit. Mit Ausdruck hierauf hat die Führung von Verzeichnissen über die nichtpolitischen Vereine für die Folge zu unterbleiben.

4. Versammlungen politischer Vereine, soweit sie nicht als öffentliche Versammlungen zur Erörterung politischer Angelegenheiten oder als öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel angesehen sind, unterliegen nicht den Bestimmungen des Vereinigungsgesetzes. Es besteht daher künftig keine Pflicht zur Anzeige solcher Versammlungen, auch ist die Polizeibehörde nicht befugt, in solche Versammlungen Beauftragte zu entsenden.

5. Das Verbot des Artikels 17 des B. V.-G. über die Auffiliation politischer Vereine mit ausländischen Vereinen, das Verbot des Artikels 6 für Versammlungen, Adressen in Massen zu überbringen, das Verbot des Artikels 10 für Volksversammlungen während der Versammlung des Landtages, endlich das Verbot des Artikels 18 hinsichtlich der Form der Beschlüsse politischer Vereine sind in das Reichsvereinigungsgesetz nicht aufgenommen worden.

6. Die Zustimmung der Gemeindeverwaltungen zur Veranstaltung öffentlicher Versammlungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und öffentlicher Aufzüge in Städten und Ortschaften ist nicht mehr erforderlich.

7. Nach Artikel 4 des B. V.-G. unterlag die Genehmigung zu Versammlungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, sowie zu öffentlichen Versammlungen in Städten und Ortschaften dem freien Ermeisen der Distriktpolizeibehörde. Im Gegensatz hierzu darf nach § 7 des Vereinigungsgesetzes die Genehmigung zu öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und zu Aufzügen auf öffentlichen Straßen und Plätzen künftig nur verlangt werden, wenn Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist. Untererstens kann diese Genehmigung nach Maßgabe des § 9 a. a. O. durch Anzeige oder öffentliche Bekanntmachung erzeugt werden.

Ein präventiver Auftrag für öffentliche Versammlungen ist künftig im allgemeinen nicht mehr zulässig; ein solches kann gemäß dem § 1 Absatz 2 des Vereinigungsgesetzes auf Grund des Artikels 102 des Ausführungsgesetzes zur R. G. Bl. S. nur mehr eintreten, insoweit es sich um die Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer an einer Versammlung handelt.

Die Auflösung von Versammlungen durch die Abgeordneten der Polizeibehörde ist nur in den in § 14 a. o. bezeichneten Fällen zulässig.

8. Die Auflösung von Vereinen kann im Gegensatz zu Artikel 19 des B. V.-G. nur mehr in dem Falle erfolgen, daß der Zweck des Vereins den Strafgesetzen zuwiderrückt (§ 2 des R. V.-G.).

I. Allgemeine Bestimmungen.

Bu § 1.

1. Nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes unterliegt das Recht der Reichsangehörigen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln, polizeilich nur den im Reichsvereinigungsgesetz und anderen Reichsgesetzen, wie z. B. Seuchengesetz, Meldepausgesetz, Reichsstrafgesetzbuch, Reichsstrafprozeßordnung, enthaltenen Beschränkungen.

Unter den allgemeinen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen des Landtages, welche zur Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer an einer Versammlung zulässig sind, sind insbesondere die Bestimmungen über die Bau-, Feuer- und Verkehrssicherheit sowie die der Gesundheitspolizei zu verstehen.

2. Durch § 1 Absatz 1 des Gesetzes werden die Disziplinarbefugnisse der Behörden gegenüber den ihnen unterstellten Beamten und Bediensteten, sowie die Disziplinarvorschriften für Unterrichts- und Erziehungsanstalten nicht berührt.

3. Den Reichsausländern steht ein Recht, Vereine zu bilden und sich zu versammeln, nicht zu, sie sind jedoch hinsichtlich solcher Versammlungen den Vorschriften des Reichsvereinigungsgesetzes unterworfen.

4. Den Reichsangehörigen dürfen aus dem Umstände, daß Ausländer inländischen Vereinen angehören oder sich an von Reichsangehörigen veranstalteten Versammlungen beteiligen, Schwierigkeiten oder Nachteile hinsichtlich des ihnen gesetzlich zustehenden Vereins- und Versammlungsrechtes nicht entstehen.

II. Von den Vereinen.

Bu § 2 Absatz 1 und 2.

5. Hinsichtlich der Auflösung eines Vereins, dessen Zweck den Strafgesetzen zuwiderrückt, wird auf Absatz 2 und 3 der Ministerialbekanntmachung vom 12. Mai 1908 verwiesen.

Die Auflösung eines Vereins ist gemäß § 74 Absatz 8 B. V.-G. dem Amtsgerichte anzugeben.

Bu § 8.

6. Die Distriktpolizeibehörden haben ein Verzeichnis der politischen Vereine des Kreisbezirkes zu führen, welches den Namen und Sitz des Vereins, seinen Zweck, die Mitglieder des Vorstandes, die Zeit der Gründung und der Einreichung der Satzung sowie des Verzeichnisses der Mitglieder des Vorstandes enthalten läßt. In dem Verzeichnisse ist jede Änderung der Satzung sowie jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes nachzutragen.

7. Ob ein Verein als politischer Verein anzusehen ist, bemüht sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Das gleiche gilt auch für die Frage, ob dem Vereine (Ortsgruppen, Bahnhöfen) eines politischen Vereins als selbständige britische Vereine der Vorschrift des § 8 unterliegen oder ob sie nur als Bestandteile eines Centralvereins zu behandeln sind.

Gewerkschaftliche Vereine, die innerhalb des Rahmens des § 152 der Gewerbeordnung sich nur mit Berufs- und Standesfragen ihrer Mitglieder befassen, sind als politische Vereine nicht anzusehen.

Bu § 4.

8. Als Wahlen im Sinne des § 4 des Gesetzes sind die Wahlen zum Reichstag, zum Landtag, zur Kreis-, Distrikts- und Gemeindevertretung, ferner auch die Wahlen zu den Handels- und Gewerberämmern, zu den Handwerkerrämmern, Gerberbegräften, Kaufmannsgerichten, sowie zu anderen auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperschaften zu verstehen.

III. Von den Versammlungen.

Bu § 6 Absatz 1.

9. Hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung an Stelle der Anzeige über die Veranstaltung politischer Versammlungen wird auf Absatz 5 der Ministerialbekanntmachung vom 12. Mai 1908 verwiesen.

Bu § 6 Absatz 2.

10. Als Wahlen im Sinne dieser Bestimmung sind die in Absatz 8 bezeichneten Wahlen gleichzeitig zu verstehen. Die in § 6 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Versammlungen der Wahlberechtigten verlieren diese Eigenschaft nicht dadurch, daß den Versammlungen auch nichtwahlberechtigte Personen anwohnen.

Bu § 7 Absatz 2.

11. Wegen des Erfordernisses der Genehmigung für öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und bei Aufzügen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und wegen Ursakes der Genehmigung durch Anzeige, soweit wegen des Verfahrens hierbei wird auf Absatz 8 mit 10 der Ministerialbekanntmachung vom 12. Mai 1908 verwiesen.

Die Genehmigung ist stets schriftlich zu erteilen und darf nur verlangt werden, wenn aus der Einhaltung der Versammlung oder der Veranstaltung des Aufzuges Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist. Ist die Annahme begründet, daß eine solche Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch die Einhaltung bestimmter Bedingungen ausgeschlossen wird, so ist die Genehmigung nicht einfach zu verlangen, sondern unter Aufliegung dieser Bedingungen zu erteilen. Solche Bedingungen werden insbesondere vom Standpunkte der öffentlichen Verkehrsicherheit in Betracht kommen.

Bu § 8.

12. Die Unwendbarkeit des § 8 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Verlegung der Versammlung in einen mit dem Versammlungsraum zusammenhängenden umfriedeten Hof oder Garten schon vor dem Beginn der Versammlung erfolgt.

Bu § 18.

13. Nach § 18 des Gesetzes ist die Polizeibehörde befugt, Beauftragte in die in §§ 5, 6, 7, 8, 9, 12 des Gesetzes bezeichneten öffentlichen Versammlungen zu entsenden. Soweit dieser Befugnis ist, sowohl von der öffentlichen Meinung fortgesetzt unterrichtet zu bleiben, als auch dem Reichsvereinigungsgesetz und den sonstigen Reichs- und Landesgesetzen den entsprechenden Vollzug zu sichern. Nach diesem Gesichtspunkte ist die Frage zu würdigen, ob und zu welchen Versammlungen im einzelnen Fälle Beauftragte zu entsenden sind. Von dieser Befugnis ist jedoch nur bei öffentlichen Versammlungen zur Erörterung politischer Angelegenheiten (politischen Versammlungen) die Frage ergeben, ob die Einsetzung von Beauftragten vorausgesetzt ist. Versammlungen der Wahlberechtigten sowie Versammlungen im Sinne des § 6 Absatz 3 des Gesetzes werden zumeist auszunehmen sein.

14. Hierauf hat die Distriktpolizeibehörde, soweit sie gemäß Absatz 4 mit 7 der Ministerialbekanntmachung vom 12. Mai 1908 oder auf anderem Wege Kenntnis von der Veranstaltung einer öffentlichen Versammlung erhält, sofort sich darüber schriftlich zu machen, ob sie von der Befugnis, in die Versammlung Beauftragte zu entsenden, Gebrauch machen will.

Wird von der Befugnis kein Gebrauch gemacht, so ist gegebenenfalls die Distriktpolizeibehörde des Versammlungsortes rechtzeitig zu verständigen und mit den erforderlichen Weisungen zu versehen.

15. Zu Beauftragten sind nur Männer von bewährter Einstellung und erprobtem Takte zu wählen, welche die ihnen gestellte Aufgabe selbstständig und sicher zu lösen vermögen.

Nach den Umständen des Falles ist zu bemessen, ob ein oder zwei Beauftragte in die Versammlung zu entsenden sind.

16. Die Beauftragten der Polizeibehörde haben sich soviel möglich vor dem festgesetzten Beginn der Versammlung an dem Orte einzufinden und zunächst dem Leiter oder, solange dieser noch nicht bestellt ist, dem Veranstalter der Versammlung, unter Kundgebung ihrer Eigenschaft zu erkennen zu geben, sowie sich mit dem Leiter oder Veranstalter wegen Beschlüssen zu unterhalten.

Der Platz wird als angemessen dann zu erachten sein, wenn er den Beauftragten gestattet, von allen Verhandlungen der Versammlung ungehindert Kenntnis zu nehmen und zugleich mit dem Leiter oder Veranstalter der Versammlung in unmittelbares mündliches Benehmen zu treten.

Bu § 14 Absatz 1.

17. Auf den Gang der Verhandlungen kommt den Beauftragten eine Einwirkung nicht zu.

Sie sind nur in den in § 14 Absatz 1 Absatz 1 bis 6 des Gesetzes bezeichneten Fällen befugt, unter Angabe des Grundes die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

Dabei wird es sich in der Regel empfehlen, bei Vorliegen eines Auflösungsgrundes den Leiter oder Veranstalter der Versammlung darauf aufmerksam zu machen, um denselben die Möglichkeit zu geben, im Interesse eines ungehinderten Fortgangs der Versammlung und zur Vermeidung der polizeilichen Auflösung derselben von den ihm nach § 10 des Gesetzes zufallenden Befugnissen Gebrauch zu machen.

Bu § 14 Absatz 2 und § 15.

18. Ist der Leiter der Versammlung mit der Auflösung der Versammlung nicht einverstanden, so hat er das Recht, binnen drei Tagen nach der Auflösung bei der Distriktpolizeibehörde zu beantragen, daß ihm die mit Tafeln zu belegenden Gründe der Auflösung mitgeteilt werden. Zweckmäßig wird die Polizeibehörde hierbei dem Leiter eröffnen, ob sie den Verhalten des Beauftragten billige oder nicht.

Ist die Auflösung einer Versammlung erfolgt, bevor ein Leiter nach § 10 des Gesetzes bestellt war, so wird das Recht des Leiters auf den Veranstalter übergehen.

19. Der in § 14 Absatz 2 zugelassene Antrag bildet keine unerlässliche Voraussetzung für die Auflösung der Auflösung einer Versammlung; die Auflösung kann vielmehr auch unmittelbar unter Bezugnahme auf den von dem Beauftragten angegebenen Auflösungsgrund erhoben werden.

Wegen der Auflösung der Auflösung einer Versammlung wird auf Absatz 12 der Ministerialbekanntmachung vom 12. Mai 1908 verwiesen.

IV. Sonstige Bestimmungen.

Bu § 17.

20. Nach dieser Bestimmung sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von politischen Vereinen und deren Versammlungen, sofern es sich um Veranstaltungen zu geselligen Zwecken handelt, und von öffentlichen politischen Versammlungen ausgeschlossen. Das Verbot des § 17 erstreckt sich daher nicht auf die oben in Absatz 7 Absatz 2 bezeichneten Vereine und nicht auf die in § 6 Absatz 3

des Gesetzes bezeichneten Versammlungen, insbesondere nicht auf gewerkschaftliche Versammlungen, insoweit sich deren Verhandlungen auf die Erörterung der vorliegend bezeichneten Fragen beziehen.

Bu § 24.

21. Nach § 24 des Gesetzes bleiben unberührt die Vorschriften des Landesrechts über kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen, über kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Pilgerzüge. Hierin bleibt insbesondere die Bestimmungen des bayerischen Gesetzes vom 16. Juni

Aus den Unternehmerverbänden.

Vereinigung der sächsischen Braunkohlenwerke.

In einer Gesellschaftsversammlung ist beschlossen worden, den Vertragsverein der Sächsischen Braunkohlenwerke G. m. b. H. (Sitz Leipzig) um weitere fünf Jahre, d. i. bis 31. März 1914, zu verlängern. Im Gesellschaftsvertrag hat eine neue Bestimmung Erschöpfung gefunden, die dahin lautet, daß der Vertrag mit dreiviertel Mehrheit jederzeit geändert werden kann. Man hat diese Bestimmung deshalb dem Vertrage eingefügt, um den Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, auch schärfer auseinanderzugehen, falls es nicht gelingen sollte, die aufstehenden Werke zu bestimmen, dem Syndikat beizutreten. Neu hingetreten sind die Werke Herzog Ernst und Altenburger Kohlenwerke, und beträgt nunmehr das Gesamttonnenwert des Syndikats über drei Millionen Tonnen.

Bei Begründung des Vereins war der Absatz, wie gelegentlich der Kartellregeln festgestellt wurde, auf das Gebiet des eingeren Sachsen und Thüringen beschränkt, daß die Werke durch ihre frachtfreie Lage beherrschen. Inzwischen hat der Verbaud aber seinen Absatz nach Baden, Bayern, Württemberg und der Schweiz ausgedehnt, die Konkurrenz der böhmischen Braunkohle zurückgedrängt und auch in Norddeutschland Fuß gesetzt. Nach einer früheren Aussicht, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit macht, gehörten dem Verein bisher die folgenden Werke an:

Braunkohlen-V.-G. Union zu Kriebisch bei Meuselwitz; Braunkohlen-V.-G. Grube Ernst zu Altpoderschau zu Meuselwitz; Braunkohlenwerk Grünau, G. m. b. H., zu Zwönitz; Rosenthaler Braunkohlenwerke, V.-G. zu Rositz; Reichenbachischer Kohlenwerke Glücksburg, V.-G. in Reichenbach bei Meuselwitz; Braunkohlen-V.-G. Vereinsschacht zu Meuselwitz; Buderfabrik Spora, V.-G. in Spora; Grube Fürst Bismarck, G. m. b. H. in Bischofswerda bei Meuselwitz; Braunkohlen-Abbauverein zum Fortschritt in Meuselwitz; V.-G. Ransdorfer Braunkohlenwerke in Ransdorf; Gewerkschaft Wilhelmshöchacht in Gnandorf bei Borna; Leipziger Braunkohlenwerke, V.-G. in Stollitz bei Markranstädt; Gewerkschaft des Eisensteinbergwerks Banquo zu Höhnsiedel als Eigentum des Braunkohlenbergwerks Heukels bei Meuselwitz (G.-V.); Preußlicher Braunkohlen-V.-G. in Meuselwitz (G.-V.); Meuselwitzer Kohlenbergwerk Brudergericht H. Solf in Kriebisch; Braunkohlenbergwerk Marlengrube bei Meuselwitz, Ernst Moser; Braunkohlen-Abbaugesellschaft Friedensgrube in Meuselwitz; Bering & Wächter, Leonhard I. und II. in Wuth bei Stollitz; Braunkohlenbergwerk Vorwärts in Richtenhain bei Rößnitz; Braunkohlenbergwerk V.-G. Glücksgräft in Blumroda; Adolf Bleichert, Braunkohlenwerke Neukirchen-Währa in Neukirchen (Währa) bei Borna; Gewerkschaft Bubenborster Kohlenwerke in Bubendorf bei Frohburg; Braunkohlenbergwerk Neuglück, G. m. b. H. zu Stollitz; Stollitz;

Aus der deutschen Arbeiterbewegung.

Sozialistischer Geist in „christlichen Gewerkvereinen“.

Die „Baugewerkschaft“, Organ des Zentrums gewerkschaftsvereins der Bauarbeiter, schreibt am Schluß eines Artikels über „Revolution oder Organisation“:

„Wie die Sozialdemokratie sich nun auch immer geben mag, ob sie die mehr revolutionäre Flagge herauftaucht oder ob sie unter der Fahne friedlicher Organisationsarbeit marschiert, ob Revolution oder Organisation in beiden Fällen bleibt sie unser entschiedenster Gegner. Die Partei, die sich zur materialistischen Geschichtsauffassung bekannte und aus ihr die Mittlinien für ihr Handeln entnahm, bleibt für uns alleweg der Feind.“

Damit bestätigt das Zentrums gewerkschaftsblatt, daß die Zentrums gewerkschaften nicht in erster Linie den Zweck haben, gewerkschaftliche Ziele zu verfolgen, sondern sie sollen eine bestimmte politische Partei als den „entschiedensten Gegner“ „allewege“ bekämpfen. In diesem Falle die Sozialdemokratie.

Warum dies? Weil sich die „Partei . . . zur materialistischen Geschichtsauffassung“ bekannte. Was geht einer gewerkschaftlichen Verwaltung dieser oder jene „Geschichtsauffassung“ an? Wenn es auf die „Geschichtsauffassung“ ankommt, dann bitten wir die „Baugewerkschaft“ sich einmal beim Pfarrer zu erkundigen, ob etwa evangelische und katholische „Geschichtsauffassung“ sich decken. Jede ist anders. Demnach müßten sich evangelische und katholische Arbeiter erst über ihre „Geschichtsauffassung“ einigen, bevor sie sich gemeinsam gewerkschaftlich organisieren, wenn der Gewerkschaft die „Geschichtsauffassung“ irgend einer Volksgruppe oder Partei etwas angeinge.

Indessen, was ist es denn mit der flüchtlerischen „materialistischen Geschichtsauffassung“? Ihre Anhänger behaupten, die wirtschaftlichen Zusammenhänge, die wirtschaftlichen Interessen seien der Hauptfaktor für die Entwicklung der Gesellschaft und bestimmten die Gedankenrichtung. Zum Beispiel wird sich ein Grubendieslersprößling in der Regel ganz andere Vorstellungen von einem Idealstaat machen wie ein Grubenarbeiter sprößling. Die Verfassung eines Aderbaustates sieht anders aus, wie die eines Industriestaates. Nicht beweisen, weil die Verfassungsgeber partout gerade diese schaffen wollten, sondern weil der Wirtschaftszustand des betreffenden Landes ihnen vor Augen war, ihre Gedankenrichtung gebend beeinflußte. Um die wirtschaftlichen Bedürfnisse zu bedenken, sinnen die Menschen auf Anwendung neuer Produktionsmethoden; ist ein wirtschaftliches Bedürfnis befriedigt, dann entstehen im Anschluß daran wieder Bedürfnisse. Die Völker auf niedrigster Kulturstufe haben geringe wirtschaftliche Bedürfnisse, die große Bedürfnislosigkeit eines Volkes ist das sicherste Zeichen seines geistigen Kleinstandes. Materielle, wirtschaftliche Interessen in erster Linie bewegen und bewegen die Völker und Volksklassen zu ihren Interessen und politischen Kämpfen, wenn sie auch selber glaubten und glauben, um „reihende Glüter“ zu streiten. Das wäre, allgemein gesagt, die fürchterliche „materialistische Geschichtsauffassung“.

Die Aussicht von der maßgebenden Bedeutung der wirtschaftlichen Fragen für die Menschheit und Staatenentwicklung ist so einleuchtend, daß auch ein Bruderorgan der „Baugewerkschaft“ seinen Besitzern geschichtsmaterialistische Lehren vorträgt! In Nr. 20 des „Textilarbeiter“, Organ des Zentrums gewerkschaftsvereins der Textilarbeiter, wird an Leiter der Stelle in ausgewählter Weise der „verdammten Bedürfnislosigkeit“, wie einstens Böhme sagte, der Krieg erklärt und es wird ausgesprochen, was auch die Anhänger der materialistischen Geschichtsauffassung über dieselbe Sache ausschließen. Wir lesen im „Textilarbeiter“:

„Die Bedürfnisse sind auch als die Lehrmeister auf dem Entwicklungsgang der Menschheit nicht gering zu achten. Sie weisen die geistigen Fähigkeiten des Menschen, indem das auf die Befriedigung seiner Bedürfnisse gerichtete Sinnen und Trachten mit der Frage nach Ursache und Wirkung den Denkprozeß hervorrief; und sie leiteten ihn an, bei der Erlangung der Mittel zu ihrer Befriedigung mit Überzeugung und zweideutig zu handeln. Die stufenweise Ausbildung seiner Geisteskräfte und die fortschreitende Verbesserung seiner Handfertigkeiten sind nur die notwendige Folge seiner nach Befriedigung verlangenden Bedürfnisse. Wie hätte sich der Entwicklungsgang der Menschheit wohl gestaltet, wenn die Bedürfnisse nicht über die Forderungen des rein vegetativen Lebens hinausgingen? Bestensalz würde sie nicht über den Entwicklungsgang des vorgeschichtlichen, ungeschlechtlichen Höhlenmenschen hinausgelangt sein, in steten Spannung mit einer ihm feindlich erscheinenden, übermächtigen Natur, die ihm heute sein Dasein mit tausendfältigen Unannehmlichkeiten erleichtert und verschafft. Die Bedürfnisse des Menschen sind daher die eigentlichen Urzüge und Träger aller Kultur, einer Kultur, die, wenn sie dem einzelnen auch Pflichten und Lasten auferlegt, leicht hin oft geschwächt wird, der aber heute keiner mehr entrinnen könnte, weil sie die nicht hinwegzudenende Bedingung für Wohlgegenen, Leben und Freude am Dasein geworden ist.“

Wie so der Drang nach Befriedigung der Bedürfnisse die Triebkraft der kulturellen Entwicklung war und ist, so zeigt sich die Konsequenz dessen in der Höhe der

geistigen und materiellen Beziehungen und in der Möglichkeit einer Befriedigung derselben das Kulturriveau eines Volkes.“

Ausgezeichnet! Ein ausgewachsener Sozialdemokrat hätte kaum eindeutlicher die völlige Verkehrtheit der herrschenden bürgerlichen Geschichtsauffassung dastehen lassen wie der Textilarbeiter im „christlichen Textilarbeiter“. Was er schreibt, den christlichen Textilarbeitern zum Leben bringt, ist das genaue Gegenteil von dem, was den Arbeiterkinder in der Volksschule und im Religionsunterricht gelehrt wird. Dort wird die Bedürfnislosigkeit als eine preiswerte christliche Tugend empfohlen. Im „christlichen Textilarbeiter“ wird in klarer Weise geschildert, daß, wie die sozialistischen Volksarbeiter längst gelehrt haben, die Bedürfnislosigkeit mit kultureller Beschränktheit gleichbedeutend ist! Wie freuen uns aufrichtig über diese Entwicklung der gewerkschaftlichen Einschauungen.

Was aber beginnt nun die „Baugewerkschaft“ mit dem Verkünder der materialistischen Geschichtsauffassung im „christlichen Textilarbeiter“? Wird der „Reiter“ verbrannt oder nimmt die „Baugewerkschaft“ ihre oben zitierte Kriegserklärung gegen die Anhänger der materialistischen Geschichtsauffassung zurück? Hier wird wieder einmal demonstriert, wie in sich widersprüchsvoll, geistig zusammenhanglos die „christlich-nationale Gewerkschaftsbewegung“ ist. Was das eine „christliche Blatt“ versucht, wird von dem anderen gesegnet. Die „Baugewerkschaft“ wettert gegen den „Klassenkampf“. Am 18. Mai d. J. aber schreibt der „Holzarbeiter“, Organ des Zentrums gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter:

„Mit allen zu Gebote stehenden Mitteln muß jenen Kollegen die Überzeugung beigebracht werden, daß sie die Kosten der Errichtung besserer Betriebsbedingungen in der Hauptstadt selbst aufzubringen haben. Der Grundsatz: „Die Ergebung des Arbeitersstandes muß das eigene Werk des Arbeitersstandes sein“, gilt sowohl vom ganzen Stande, als auch von einzelnen seiner Teile.“

Fast mit den Worten Karl Marx feuert der „christliche Holzarbeiter“ zur Organisation der Arbeiterklasse, zur Organisierung des Klasse in ammpfe als einer geschichtlichen Notwendigkeit an! Statt „Klasse“ wird zwar „Stand“ gesagt, aber was will das im Effekt bedeuten? Was sagt die „Baugewerkschaft“ zu dem Marxverehrer in der Redaktion des „christlichen Holzarbeiter“?

Die „Baugewerkschaft“ soll sich das Wort merken: Diese Entwicklung in ihrem Lauf, hält weder Ochs noch Esel auf!

Warum gibt es keine christlichen Unternehmerverbände?

Diese so lästige Frage hat in der überraschendsten Weise der christliche Arbeitersekretär Funke-München in einer christlichen Bergarbeiterversammlung in Penzberg (Oberbayern) am 17. Mai gelöst. Er meinte: „Die Unternehmer sind nicht so dumm, wie die Arbeiter.“ Da diese sehr stark besuchte Versammlung hauptsächlich aus Anhängern des Bergarbeiterverbandes bestand, so kann man sich denken, daß die Mitteilung Funkes mit stürmischer Heiterkeit und Händelnschlägen aufgenommen wurde, das sich wiederholte, als Funke von neuem diese Behauptung in den Saal schrie. In einer zweiten Versammlung, am gleichen Tage, berührte Funke auch die Frage der Frauenarbeit auf den Gruben. Er fand kein Wort des Tadels an diesem Zustand. Wohl aber meinte Funke, daß die Genossen Gegner der Frauenarbeit sind, sie ihre Frauen doch nicht auf die Gruben zu schicken brauchen. In beiden Versammlungen quittierte unser Kamerad Poltron für diese und andere Ausführungen dem Herrn Funke so gründlich, daß der letztere noch sehr lange an den Tag zurückkehren wird. Wir kommen auf die Versammlungen noch näher zu sprechen.

Zuhälter und Bagabunden?

In der von der Zentrumspartei herausgegebenen Agitations Broschüre: „Bräucht Preußen ein starkes Zentrum?“ heißt es u. a.:

„Die Konservativen verhalten sich gegen jede Reform klug abwehrend; sie sind namentlich (wie hier auch das Zentrum) gegen eine Neuordnung der Wahlkreise nach der heutigen Konföderation, weil eine solche Neuordnung das historisch Gewordene nicht berücksichtigt, auch nicht beachtet, doch ein Staat aus Land und Leuten besteht. Zwischenräume kann man nicht 50 000 Zuhälter und Bagabunden in den Großstädten für ebenso wertvoll halten wie 50 000 Bauern und Handwerker in der Provinz.“

So, nun wißt ihr großstädtischen Arbeiter es wenigstens, warum ihr nicht gleiches Recht mit den Bewohnern des platten Landes haben dürft! Bedankt euch für eure Wertschätzung bei Konservativen und Zentrum, die die „Zuhälter und Bagabunden der Großstädte“ für nicht so wertvoll halten, wie die Bauern und Handwerker vom Lande!

Sie reden zuviel!

Die stockkonervative „Kreuzzeitung“ hat sich beschwert über die Spezialisten im Reichstag, die zuviel Zeit für ihre Spezialabberaten in Anspruch nehmen. Wer gemeint war, das sage die „Nationalliberale Korrespondenz“ mit folgenden Worten:

„Es handelt sich um eine Entwicklung, die zusammenhängt mit dem an sich sehr erfreulichen Erstarken der nationalen oder (wem das Wort zu abgegriffen dünkt) der auf nichtsozialdemokratischer Grundlage stehenden Arbeitervororganisationen und dem an sich ebenso begreiflichen Verlangen dieser Organisationen, die Männer ihres Vertrauens auch in den Reichstag zu entsenden. Man hat diese nichtsozialdemokratischen Arbeitervorvertreter, als sie nach den Januar- und Februarwochen von 1907 in stattlicher Anzahl als je zuvor in den Reichstag einzogen, nahezu allenfalls mit unverhohler Freude begrüßt. Über allgemein beginnt sie doch das nicht durchweg behagliche Gefühl auszubreiten, daß auch in den Städten des Lebens ungemeine Freude keinem Sterblichen zuteil wird. Wer einem harten Gebote der Pflicht folgend Tag aus Tag ein den Verhandlungen des Reichstages beigewohnt hat, wird sich erinnern, wie oft von diesen Sekretären die Gröderungen verlängert worden sind und wie wenig im Grunde die Dinge selbst und ihre Erkenntnis gefordert wurden, wenn Herr B., Herr C., Herr D. umständlich und nicht ohne Wohlgefallen an der eigenen Stimme, laut vortrugen, was doch schon recht erschöpfend von Herrn A. dargelegt worden war. Uns will bedenken: Auch als aufrichtiger Freund unermüdlicher sozialer Reformarbeit sollte man den Mut haben, das einmal offen und unumwunden auszusprechen.“

Mit anderen Worten: Die „christlich-nationalen Arbeitervorvertreter“ im Reichstag reden zuviel, reden über Fragen, die von anderen schon erörtert wurden, reden, um sich reden zu hören und um von sich reden zu machen, reden überflüssig und vertrockeln damit die Zeit des Reichstages. So urteilen die christlich-politischen Männer der Christlich-nationalen über deren Tätigkeit im Reichstag. Richtig ist schon, daß es „christlich-nationaler Arbeitervorvertreter“ im Reichstag gibt, die regelmäßig einen langen Entwicklungszyklus loslassen, wenn die Zentrumssocialpolitik beim rechten Namen genannt wird. Dann kommt der Haussnach und hält kilometerlange Beratungssitzungen.

Wo suchen die Arbeiterfeinde?

Der Reichstag hat beschlossen, den § 63 des Handelsgesetzbuchs dahin abzuändern, daß den Handlungsgehilfen, wenn sie Krankengeld beziehen, doch ihr Gehalt fortgesetzt werden muss. Die Regierung hat das für unannehmbar erklärt. Zu dem Kommissionsschluß des Reichstages äußerte sich der „evangelisch-soziale“ Reichsbote“, ein Blatt, das auch gern in „christlich-nationaler Gewerkschaftspolitik“ macht (wenn sie den Unternehmern nichts kostet):

„Ein Abzug des Krankengeldes auf Kosten des Gehalts darf fortan seitens des Chefs nicht mehr stattfinden. Der Angestellte, bez. §. 175 Mark Gehalt empfängt, erhält beim Kranken noch 75–90 Mark Krankengeld. Bisher wurde diese Summe vom Gehalt während des Krankenfalls gelöst. Nunmehr soll der Handlungsgehilfe während der Krankheit monatlich 250–265 Mark erhalten, während er als gesunder Angestellter nur 175 Mark erhält. Damit ist das Recht auf Kranken festgestellt und der Angestellte kann sich das

Kranksein recht oft erlauben, kommt er doch dabei ziemlich viel besser fort.“

Eine unverhüllte Demagogie findet man nur selten. Fortwährend veröffentlichten die Gewerkschaften, auch der von dem „Reichsbote“ geleitete Deutsche Nationalen Verband, Material über die elende Lage der überwiegenden Mehrheit der Handlungsgehilfen, die mit ganz erbärmlichen Gehältern von 40–80 Mark bis tief in die zwanziger Jahre hinunter mehr schlecht als recht durchs Leben schlagen müssen. Um nun den kleinen Spielern vor dem Gesetz grauslich zu machen, wird ihnen das selten vorkommende Gehalt von 175 Mark und 90 Mark Krankengeld quasi als Normalfall vorgespielt, obwohl bekanntlich bei einem Einkommen von mehr als 2000 Mark nicht einmal mehr die Krankenversicherungspflicht besteht.

Der „Reichsbote“ schreibt aber dann noch weiter:

„Die Regierung wird durch ihre Stellung der Zustimmung vieler kleiner Arbeitgeber des Handelsgewerbes sicher sein, denn das Krankengeld kommt größtenteils aus der Tasche des Arbeitgebers, und die vom Reichstag beschlossene Modelle belastet den Arbeitgeber ganz bedeutend. In der Aussicht des Reichstags liegt ein wirtschaftlich unrichtiges Prinzip und dies auf andre Wirtschaftsbereiche übertragen, würde ganz unbillige Folgen zeitigen, auch würden sehr schlechte moralische Folgen entstehen.“

Das ist denn doch der Gipfel! Das Blatt behauptet, daß das Krankengeld „größtenteils“ aus der Tasche des Arbeitgebers kommt und unterschlägt damit die Tatsache, daß zwei Drittel der Betriebe von den Gewerkschaften, ein Drittel von den Unternehmern aufzubringen sind. Man braucht sich nur diese breite Beschämung der Handlungsgehilfen anzusehen, dann weiß man, daß gerade dort die Arbeiterfeinde sitzen, wo am lauesten über „sozialdemokratische Arbeiterschaft“ geschwindelt.

Früchte des unchristlichen Fanatismus.

Der „Bergknappe“ teilt einen Fall aus Saarabien mit, wo ein katholischer Facharbeiter ein „christliches“ Gewerkschaftsmitglied beim Bergmeister denunziert hat. Ferner weiß die „Westdeutsche Arbeiterzeitung“ zu berichten:

In Wiesenheim hat man ein Gründungsmitglied des dortigen katholischen Arbeitervereins sowohl vom Kirchenchor als auch vom Arbeiterverein ausgeschlossen. Der dortige Verein ist dem Berliner Verband seit einigen Monaten erst beigetreten. Der Ausschluß lautet wörtlich:

Herrn Karl Rudes! Sie werden hierdurch benachrichtigt, daß laut Vorstandesbeschuß vom 19. d. M. Sie aus dem bessigen katholischen Arbeiterverein vorläufig ausgeschlossen werden. Sollten Sie jedoch aus den christlichen Gewerkschaften zurücktreten und und unserem Verband anschließen wollen, so können Sie jederzeit wieder in den Verein aufgenommen werden. Wiesenheim, den 25. März 1908. Der Vorstand des katholischen Arbeitervereins.“

Die „Westdeutsche“ bemerkt dazu:

Ein solcher Terrorismus und Gestaltungswillen ist im Interesse des Unschuns unserer gesamten katholischen Arbeitervereinszüge tief zu bedauern. Wie aber wollen die Herren von „Sitz Berlin“ eine solche Handlungswise mit der von Ihnen so nachdrücklich gepredigten christlichen Nächstenliebe in ungefährn Eintrang bringen?“

„Du lieber Himmel, das sind ja Freunde aus einer recht strommen Erziehungsanstalt! Sollte da nicht im System dieser Erziehung das Grundbegrübel zu suchen sein? Wenn die „Christen“ sich so gegenseitig denunzieren und terrorisieren, was sollen denn da die „Unchristen“ denken?“

Internationale Rundschau.

Der britische Maschinenbauerverband, die älteste Centralgewerkschaft der Welt, hatte 1907 nach ihren von Generalsekretär Gen. Barnes verfaßten 57. Jahresbericht 110 004 Mitglieder. Das Vermögen betrug am Anfang des Jahres 720 074 Pfund Sterling 17 Schilling 9 Pence; 1 Pfund Sterling gleich 20,40 Mark. hat 20 Schilling u 12 Pence, am Ende 800 630 Pf. St. 5 Sch. 8½ P. Eingenommen wurden 424 400 Pf. St. 8 Sch. 8½ P. barunter an Verträgen, Strafgebühren, Extrabürgern und für verkaufte Jahresberichte 890 354 Pf. St. 16 Sch. 6 P. Gehüllten beim Vorstand neuer Mitglieder 1908 190 Pf. St. 18 Sch. 1 P. Beitragsbeitrag 4552 Pf. St. 10 Sch. 9 P. Verkauf des Verbandsorgans 1168 Pf. St. 8 Sch. 11 P. Binsen 28 840 Pf. St. 8 Sch. 8 P. für den parlamentarischen Fonds (von der Arbeiterpartei usw.) 411 Pf. St. 1 Sch. 8 P. Die Ausgaben betragen 848 844 Pf. St. 15 Sch. 4 P. darunter an Arbeitslohen und Reiseunterstützung 74 807 Pf. St. 10 Sch. 6½ P. Krankenunterstützung, einschließlich Kontrolle und Alters 59 600 Pf. St. 14 Sch. 8 P. Reisegehalt an Mitglieder, die auf Verschreibung reisen 495 Pf. St. 5 Sch. 9 P. Unterstützung 123 014 Pf. St. 19

und dauerhaft noch mit einer Straße in Höhe von 1,50 M. aus schwärze Brett kommen.

Berger Hütte Hardenberg. Wies auch die Tagespresse auf einige der erblichen Mißstände auf diesem „Musterplatz“ hin, so ist damit aber bei weitem nicht alles bekannt, was auf Hardenberg an Mißständen existiert. Die Waschklause gleicht einer Fertigtonne. Genau wie die Fässlinge im Hof, so pfercht man die Kameraden in der Waschklause aufeinander. Das Waschen ist lugus, denn ehe man angezogen ist, ist man doch wieder schwitzig. An der linken Seite der Waschklause läßt man einige Hundert Galen frei, wofür wir nicht. Ein großes Magazin steht ebenfalls dort, aber noch nicht einmal das nötige Material ist zu haben. Gute einem Bett muß man des öfteren 14 Tage, 8 Wochen ja sogar monatelang herlaufen, bis man es mal gerade trifft, daß jemand ein Bett abhält. Leider Tage macht man die herrlichsten Unlagen. So wurde in diesem Monat eine Blumenallee angelegt. Selbstige trägt die Gestalt eines Herzogs. Ob es nun das gute Herz des Herrn Inspektors, Direktors oder der Grubenbarone überhaupt vorstellen soll, wissen wir nicht. Über das eine wissen wir, daß es der Kameradschaft auf solche Unlagen nicht ankommt. Man zieht den Deutzen einen ausreichenden Raum für die Arbeit und lasse schroffschwende Arbeiter (Hauer) nicht mit 400 M., 4,80—5,00 M. nach Hause gehen. Damit ist der Arbeiterschaft noch gebient, als mit Blumenbeeten. Wie besorgt die Verwaltung ist, daß die Arbeiter, trotz der niedrigen Löhne, immer noch Geld erhalten, beweist folgendes: Am Sonnabend den 28. Mai war Auskunftnahme am Mittwoch den 11. Juni Abholung geahzt. Alle ausgerechnet zwei Tage nach Pfingsten. Die Kameraden sollen also nicht in die Verlegenheit gebracht werden, zu Pfingsten alles auszugehen. Warum zahlt man den Abholung nicht am Sonnabend den 8. Juni? Zu Pfingsten braucht jeder Geld. Jeder möchte mit seiner Familie Pfingsten feiern. Es wäre ein Urteil des Gerechtigkeit, wenn die Verwaltung dieses noch hindern würde.

Berger Hannover. (Schacht I und II). Einige Mißstände, die hier so recht graffieren, müssen wir nachstehend einer Kritik unterziehen. Das Aussehen von Kohlenwagen hat seine eigene Beweisung. Wir sehen da Wagen, welche voll und doch mit Mindermaß bezeichnet sind. Dann sehen wir Wagen, welche nicht so voll sind, aber übergezogen haben.

Was mag das bedeuten? Man will Erhebungen anstellen, um den Gewichtsunterschied der Kohle kennen zu lernen! Wie uns bekannt ist, sollen die Fördergerüste gleich werden; wie wissen auch, daß sich hier gegen die Vertreter der Grubenbarone gefräbt haben. Jetzt stellt man hier zu Hannover, wo Herr Professor Bäumer regiert, Erhebungen an, um zu zeigen, daß es unmöglich ist, die Fördergerüste zu eichen, weil der eine Wagen schon mit 400 bis 450 Kilogramm voll ist, während der andere mit 650 bis 660 Kilogramm noch nicht voll ist. Entweder ist hier die Kohle schwerer oder aber man willt zuviel Steine. Man würde mit diesen Erhebungen zu dem Schluss kommen, daß sämtliche Wagen im Falle der Eichung einen Stehstrafen bekommen müssen. Auch erfüllt das Aussehen der Wagen mit dem Bemerk „Mindermaß“ noch einen anderen Zweck. Man will auch den Arbeiter überzeugen, daß es unmöglich ist, die Wagen zu eichen, noch die Kohle nach Gewicht zu bezahlen und ihm nebenbei noch beibringen, daß diejenigen Vertreter im Parlament, die die Bildung der Fördergerüste unterstützen haben, Geiger und Uebertreiber sind und jeder Kenntnis entbehren. Hier herrscht eine allgemeine Erregung unter den Arbeitern über ein solches Vorgehen. Eine Belegschaftsversammlung wäre hier dringend notwendig. Auch über den schlechten Zustand der Lampen wäre noch folgendes zu erzählen: Mit der Lampe an und für sich kann man, von einigen Mängeln abgesehen, noch zufrieden sein. Der Nebelstand liegt nur in der Bindung, d. h. am Bündstreifen, weil eben schlechtes Material verwendet wird. Früher konnte man es überhaupt nicht, daß eine Lampe versagte, wohingegen man sich heute wundern, wenn die Lampe mal funktioniert. Die frischeren Gläser waren besser und zähler und brachen beim Anzünden nicht ab, wohingegen die fehligen Bündstreifen stets abbrechen. Weil nur die fehligen Bündstreifen etwas billiger sind, hat man sie bei Sparsamkeit halber eingeführt. Das Sparen der Gewerkschaft am Bündstreifen wird wohl keineswegs Vorteile bieten, denn wenn man aufrechnet, was ein Arbeiter mehr leisten und verdienen kann, wenn die Lampe (mit kleinen Ausnahmen) stets funktioniert hätte, so wird der Schaden den Wort weit überholen. Der Holzmann soll ein Verdienst des Herrn Professor Bäumer sein, welcher kurz nach seinem Amtsantritt schon herausgefunden haben soll, daß jährlich für einige 10.000 (es sollen 80.000 Mark seien) Mark Holz gespart werden könnte. Holz soll aber auch da sein, und die Folgen bleiben nicht aus. Wir haben schon oft gesagt, daß sich die Steiger gegenseitig Holzentwendung verordnen. Und hierüber angestellte Erhebungen würden beweisen, daß eine Kameradschaft bei genügend Holz zu mehr leisten und ergieben kann, als bei Holzmangel. Man achtet darauf, daß keine Holzabfälle mit nach Hause genommen werden. Wer gefasst wird, wird bestraft. Man strafft die Deute darum, weil man wähnt, daß gefundenes und brauchbares Holz verschritten wird, um es mit nach Hause zu nehmen. Gewöhnlich wird jeden Monat am 1. und 15. altes und unbrauchbares Grubenholt verkaufen, aber zu Preisen, die ein Arbeiter nicht zahlen kann. Ein Häuschen zu 4, 5, 6 und 7 M. sind keine Seltenheit, und 1—2 M. Fuhrlohn kommt noch hinzu. Die hohen Preise kommen folgendermaßen zustande. Es sind Deute, welche bereits bei jeder Holzversteigerung zugegen sind und sich recht gut aus Fußläufern verstehen. Seltige kaufen nicht für sich, sondern für Bäder usw. und es wird geboten und geboten, bis der Kumpel vor dem Preise zurücktrekt. Wer nun absolut Brennholz haben muß, der bezahlt entweder die hohen Preise, oder, wenn dies seine Kasseverhältnisse nicht erlauben, muß er Holzabfälle mit nach Hause nehmen, wofür ihm dann Strafe wegen Holzdiebstahl droht. Würde man die Verwaltung die Ursache zum angeblichen Holzdiebstahl befehligen und bemüht sein, sämtliche Holzabfälle in der Grube zu sammeln, selbige am Tage in Häuschen ordnen und jedem Verkeiteraten und Crümmer der Familie alle Jahre oder auch halbjährlich einen Holzschein verabreichen, die Versteigerung befehligen und die Räuber für die Bäder unsträflich machen, so würde es mit dem vermeintlichen Holzdiebstahl ein Ende haben. Auch hätte man nicht mehr zu befürchten, daß brauchbares und gefundenes Holz als Brennholz verschritten und mit nach Hause genommen würde. Es wäre dieses schließlich für die Gewerkschaft gerade so nützlich, wie für den Arbeiter.

Berger Prosper III Schacht VI. Hier prangte kürzlich eine Bekanntmachung, daß die Vollziehung nicht mehr von einzelnen Kameraden und Freitags stattfinden durfte, vielmehr in der Regel vom Samstag auf Sonntag durchgeführt wird. Es wird noch weiter darin gebeten, daß die Belegschaft möglichst vollzählig zur Stelle sein soll. Wer es nicht kann, möge sich mit den Kumpels von der Morgenschicht verständigen, dann sollten die des abends um 10% Uhr anstreben. Die Vergünstigung, welche die Belegschaft beim Vollziehen hatte, wonach die Nachtschicht morgens um 4 Uhr ausschlafen konnte, ist vom neuen Betriebsführer bestätigt worden, die Arbeiter dürfen jetzt erst um 5 Uhr ausfahren. Die Ankunft darf früher um 11 Uhr, jetzt aber muß sie um 10 Uhr stattfinden. Das sind zwei Stunden Schichtverlängerung zum Schaden der Bergarbeiter. Es heißt doch im dritten Gebot Gottes: „Du sollst den Feiertag heiligen“. Besteht dieses den Betriebsführer nicht? Die Türen sind bei der Selbstabfahrt fast stets offen, sodass die Kumpels Gefahr laufen, daß ihnen die Knochen kaput gerissen werden. Hoffentlich genügen diese Zeilen, um Abschaffung der erwähnten Mißstände herbeizuführen.

Berger Siebenplaneten. Um 16. Mai trugt hier ein Anschlag, wodurch vierzehn Männer gefeuert wurden, darunter zwei, die sich in ein anderes Steigerrevier gemeldet hatten. Der Betriebsführer hatte ihnen auch bereitwilligst gesagt, sie zu legen zu wollen. Wie derselbe sein Versprechen mehr gemacht hat, zeigt die erfolgte Ründigung.

Hannover, Braunschweig, Hessen-Lippe.

Bedendorfer Stollen. Hier wird von den Arbeitern Klage geführt über den Steiger Meier, der ein wahres Willkürregiment führen und einzelne Arbeiter beginnen soll. Wir wollen hier nicht auf alle Vorwürfe eingehen, wollen sie auch nicht zu unseren eigenen machen, sondern rufen den Kameraden, durch den Knappenschaftsältesten die Sachlage der Bergverwaltung zu unterbreiten. Ein Steiger und selbst wenn es auch ein fiktionaler ist, muß doch von der Verwaltung dahingehend werben, daß er seine Hertscheneratur etwas dämpft.

Provinz Sachsen, Brandenburg u. Thüringen.

Grube Elisabethglück bei Senftenberg. In den Jahresberichten der preußischen Berginspektionen sowohl als auch in den bürgerlichen Zeitungen wird immer wieder ausgeführt, daß die Verwaltungsmittel zu unzureichend arbeitsfördernd sind, indem dieselben eine rege Tätigkeit in der Rohstoffspülze, sowie in der Schaffung guter sanitärer Einrichtungen auf den Gruben enthalten. Dass diese Schilderungen sehr mit dem tatsächlichen Zustand entsprechen, ist schon des öfteren

aus Arbeiterkreisen berichtet worden. Der folgende Fall beweist wieder, wie die so geprägte Fürsorge der Unternehmer für die Arbeiter, welche im Dienste des Kapitals ihre Knochen geopfert haben, aussteht, wie verlebte Arbeiter behandelt werden. Auf der Grube Elisabethglück bei Senftenberg verunglimpt vor einigen Tagen in der Nachtzeit ein Kamerad dadurch, daß denselben ein voller Wagen, welcher bei stark steilem Grade am Bett nicht festgehalten wurde und nun zurückrollte, das Bett verlegte. Der Verunglimpte wurde erst morgens 7 Uhr nach Hause gebracht, obwohl der Unfall schon gegen 1 Uhr nachts sich ereignet hatte. Als modernes Transportmittel für Verlebte betrachtet die Verwaltung jedenfalls auch Wisswagen, denn mit einem solchen würde der Verlebte transportiert. Eine größere Rücksichtlosigkeit gegenüber verlebten Arbeitern läßt sich wohl nicht denken. Ob der Betriebsleiter oder Direktor, wenn ihnen so etwas passiert wäre, auch mit einer solchen Behandlung zufrieden wären? Oder rechnet man die Arbeiter nicht zu fühlenden breitenden Menschen und sieht in denselben nur ein Ausbeutungsobjekt? Fast scheint es so. Lebhafter scheint auf Elisabethglück, soweit es sich um günstige Arbeitsverhältnisse handelt, alles sehr im Agen zu liegen. Gerade wird von der Belegschaft, daß die Wagenleistungen in einem solchen traurigen Zustand sind, daß die Wagen unter schmerzlicher Anstrengung kaum fortzubewegen sind. Laufstiel und Abrollstiel sind gar nicht vorhanden. Trinkwasser fehlt vollständig, das ist den Arbeitern Gelegenheit gegeben, ihre paar verbleibten Groschen in Wiss umzugeben. Eine Heißtag, die ihresgleichen sucht, wird betrieben. Wasser doch logar Beamte auf, wie lange irgend ein Arbeiter beim Ausstreichen ausbleibt. Uns scheint, die Beamten hätten nach dem Ausgeführten eher Veranlassung, auf andere Betriebsangehörige ihrer Augen zu richten, aber trotz dieser Zustände für die Arbeiter, gibt es noch Elemente darunter, welche andere Kameraden, die diese Zustände befestigen wollen, um sich bei den Beamten Bleibild zu machen, noch benutzten. Gest kürzlich wurde ein Kamerad mit zahlerlicher Familie von solch einem erbärmlichen Wichte beurteilt und infolgedessen entlassen. Angesichts solcher Zustände ist es dringend notwendig, etwas zu tun und sich noch mehr als bisher der Organisation anzuschließen, um erstenfalls solche Zustände im Arbeitsverhältnis herbeizuführen, anderthalb aber auch, um solchen feigen Denunzianten das Handwerk zu legen.

Königreich Sachsen.

Morgensternschacht I bei Meinsdorf. Nach dem Dassirhalten einiger Beamten werden hier die Arbeiter alle Tage fauler. Fast jeden Tag bezeichnet Steiger A. die Arbeiter als Faulenzer, faule Bande, verbummeltes Chor usw. Auch ist hier den Beamten, wie es scheint die Schichtzeit nicht lang genug. Bei der Ausfahrt der Mannschaft wird streng Obacht gegeben, daß ja niemand etwa zu früh nach dem Rücksort kommt. Es ist auf den Morgensternschächten die Schichtzeit bei der letzten Bohrbewegung um eine halbe Stunde gekürzt worden, sodass die Ausfahrt nicht wie früher um 4 Uhr, sondern 8½ Uhr beginnt. Das scheint den Herren schon längst ein Dorn im Auge zu sein. Wenn nun der Steiger A. die Arbeiter bei der Ausfahrt antrifft und es ist ihm nach seiner Uhr nicht spät genug, dann macht er sie in der erbärmlichsten Weise herunter mit seinen beliebten Redensarten. Hat sich dieser Beamte doch schon so weit versteigert und erklärt, Nachmittags müßte überhaupt kein Arbeiter mehr etwas machen. Die Arbeiter müssen arbeiten bis zur letzten Minute, dafür sorgt schon der Obersteiger, wenn er die Gedinge abschließt. Steiger A. hat schon öfter, wenn die Leute ein paar Groschen verdient hatten, erklärt: Na, denkt nur nicht, daß die hohen Löhne so weiter gezahlt werden usw. Es sind über die Behandlung dieses Steigers schon verschiedene Stimmen laut geworden wie uns mitgeteilt wird. Der Steiger Kröbke hat sich durch sein Vorgehen unter den Arbeitern einen besonderen Namen erworben; er heißt der „Gebildete“. Sehr leicht markiert eine große Menge der Belegschaft auf einer Aenderung auf der Grube I, um nur der Beleidigung dieses Steigers entgehen zu können. Einem Arbeiter hat er nach einem kleinen Wortwechsel erklärt, er wolle sich möglichst Mühe geben, daß derselbe Feierabend bekomme. Der Steiger Kröbke freut genauso in Wiss und Wort wie die Arbeiter auf der Grube, sein Verhalten ist daher schlecht zu verstehen. Auch kann den Herren Beamten die schlechte Zeit nicht schnell genug kommen. Bei dem gelungenen Vorwurms heißt es immer gleich: es kann weiter nichts helfen, als wie schlechtere Seiten. Dann wollen wir die Gesellschaft schon tragen. Nun Kameraden auf den Morgensternschächten, daß wir nichts gutes zu erwarten haben, das wissen wir und brauchen wir von Herrn Kröbke nicht bestätigt zu erhalten. Über bedenklich erschienen diese Neuerungen doch. Wehe Kameraden, wer etwas von euch auf dem Kerbholz hat, den werden die Nachgejagte am ersten treffen. Werden doch schon jetzt die Arbeiter in einer Art und Weise verhöhnt seitens der Beamten, die in schärfster Weise verurteilt werden müssen. Was die Lohnverhältnisse anbetrifft, so sind dieselben schon längst wieder gefallen. Die Gedinge werden vor den meisten Arbeitern so gestellt, daß immer nichts verdient werden kann. Die Arbeiter sind dann immer auf die Gnade des Herrn Obersteigers angewiesen und dann wird gewöhnlich immer große Auslaste gehalten bei der Bohrverteilung. Wir könnten über die Verhältnisse noch manches berichten, aber für diesmal genug. Die Verwaltung möchte wir aber erfüllen, diesem Verhalten verschiedener Beamten etwas Einhalt zu tun, denn eine derartige Behandlung wie oben geschildert, kann zu nichts gutem führen. Den Arbeitern aber auf den Morgensternschächten kann nur zugesagen werden: Nur eine starke Organisation kann uns von derartigen Verhältnissen befreien.

Regier. Kohlenwerke. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse auf dieser Grube sind nicht die rosigsten. Im Tagebau ist die Beleuchtung sehr mangelhaft, wohl sind drei Wogenlampen angebracht, aber gerade vor den belegten Orten ist eine sehr mangelhaft brennende Lampe. Die Arbeiter müssen die ganze Schicht im Schlamm stehen, aber dieses wäre ganz leicht zu beseitigen, man dürfte nur das Rüschen anordnen. Die Kohle ist zu entwölfen, dadurch wird neben den Arbeitern auch die Verwaltung gut fahren. Aber — die Jagd nach Kohle! Obwohl der Obersteiger selbst eingestehen muß, daß ein Mann als Wagneschmied zu wenig ist, nimmt man diesen noch weg zu anderen Arbeiten, anstatt diesen durch eine zweite Kraft zu ergänzen. Auch klagt die Belegschaft über Materialmangel, wodurch allerdings die Ordnung im Betriebe leidet muß. Die Löhne sind ebenfalls für ein und dieselbe Leistung verschieden. Im Anfang werden 4 M. und nach längerer Zeit 4,50 M. an Hauerlöhnen gezahlt, obwohl die Leistung sich gleichbleibt. Den Schleppern geht es genau so, nur daß hier die Löhne um 50 Pf. niedriger stehen. Der Unterkontrollraum im Tagebau ist auch nicht in bester Ordnung und wünschte die Belegschaft bereits schon jetzt, daß für nächsten Herbst ein brauchbarer Ofen geliefert wird, denn fordern Arbeiter etwas, geht es nicht so schnell und glauben wir für diesen Zweck genügend Zeit gestellt zu haben. Abrollstiel sind in der Grube nicht mehr vorhanden. Das Trintmesser löst sehr zu mündlich übrig und es wäre notwendig, daß schnell besseres beschafft wird. Es ist wohl keine berechtigte Forderung, als im Sommer bei der Glut, welche in Tagebauen herrschte, der Belegschaft bei einer Arbeitszeit von 6—5 Uhr und später, wenigstens gutes Trintmesser zu liefern. Die Herren selbst sollten nur vor Durst schnachten, da würde schon Aenderung eintreten. Wie kommt es, daß hier den Beamten ruhig dabei steht und zuläßt, daß Arbeiter auf die mit Holz beladenen Schale treten und mit dem Seil fahren. Der Beamte selbst fährt mit dem Seil, dabei ist an der Fördermaschine beim Bahnhof eine defekte Stelle. Ist der Bergbehörde dies nicht bekannt? Offensichtlich greift die Bergbehörde ein, damit die Belegschaft nicht wieder nötig hat, sich an Kameraden zu wenden, welche lediglich deshalb für die Zeitung schreiben, weil sie „honoriert“ werden, wie es im Jahresbericht 1906 II der Berginspektion Leipzig heißt: „Kameraden! Sollten die Mißstände bestätigt werden, dann ist aber auch notwendig, ja erste Grundbedingung, daß die Organisation sich bestellt. Es ist wirklich keine Ehre, wenn im schönen Monat Mai die Kameraden, anstatt wenigstens an Sonntagen in der Natur sich zu erholen, im Loche zu suchen sind, wo sie jahrsaus und jahrein, Tag für Tag, Kronen müssen. Instanz zur Belegschaftsversammlung zu gehen und den übrigen Sonntag im Freien zu verbringen, liegen sie Sonntags auf dem Schacht. Wenns Jahr herum ist, sind sie aber genau so arm, wie die Kameraden, welche es ablehnen, ihren Körper gewaltsam zu zermürben.“

Oberbergamtssbezirk Breslau. **Guldfüllergruben (Ansfelnschacht).** Dem Steiger A. Stevier II von hier kann nie genug geleistet werden. Kommt er vor die Arbeit, geht gleich das Geschimpfe los, dabei sucht er die Arbeiter der verschiedenen Schichten gegen einander aufzuteilen, indem er ihnen sagt, die Arbeiter der anderen Schicht seien Faulenzer und leicht zu wenig. Auch soll er für ihn hinterbrachte Verurteilungen sehr zugänglich sein, wie ja überhaupt das Spitzelwesen eine der traurigsten Erscheinungen im Oberschlesischen Bergbau ist. Die Löhne im Stevier dieses Herrn sind ebenfalls sehr niedrig, vertreibt er doch die Lust, daß mit 2,50 M. pro Schicht eine Familie sehr gut auskommen kann.

Süddeutschland und Reichslande.

Grube St. Paul (Mombacher Hüttenwerke). Es gibt, besonders hier im Voerlinger Revier, noch Leute auf den Gruben, welche sie an Arbeit zu wenig leisten, durch Spiechelredner und Belästigung der Organisation herauslösen wollen, besonders wenn solch ein Fseginner noch dabei sich ein Pötzchen als Vorarbeiter ergattert hat, ist mit ihm nicht mehr auszukommen. Er betrachtet es dann als seine heilige Pflicht und Schuldigkeit mit aller Macht zu Gebote stehende Intelligenz, viel von der Sorte hat er ja gewöhnlich nicht — für die Mehrzahl des gelben Verbändes einzutreten und allüberall zu zeigen, daß er der Stelle eines Vorarbeiters „widrig“ sei. Besonders können sich solche Beamte fürchtbar aufregen, daß es noch Leute gibt, die aus Idealismus die „Bergarbeiterzeitung“ tragen und die Organisation zu fördern suchen. Wir wollen und können nicht sagen, daß vorstehende Bezeichnung auf den Vorarbeiter der Mauren hiesiger Grube, Karl Schnack, zutrifft, sollte er aber einige verwandte Blüte bringen antreffen, so haben wir nichts dagegen einzutreten. Brachte es doch dieser Mann fertig, als unser Zeitungsbote in Rombach einem Mitgliede des Verbandszeitung zu zulassen, dem Herrn W. M. B. Schmid, den ganzen „Kleinen Beamten“ kennzeichnenden Matschläge zu geben: „Schmeiken sie doch den Kerl heraus, daß er Hals und Beine bricht“. Das Mitglied war empört, um dem Manne aber zu der von ihm erlebten Erfahrung anverhängt zu helfen (wegen uns kann er dabei noch einen im Hüttentor verfestigten Orden von zwei Rentnern erhalten), haben wir hier seine gebildete Ausdrucksweise wiedergegeben. Das sind die Leute, die „Besten der Nation“, welche die Organisationen mit Stumpf und Stiel austrotzen möchten. Wie möchten Herrn Schnack raten, seine häßlichen Matschläge für sich zu behalten, denn ganz andere Freunde der Arbeiterbewegung haben sich schon längst die Hähne ausgebißt und der alte Verband lebt immer noch und wird auch noch Herrn Schnack überleben, der ein besonders gefährlicher Gegner scheint. Vielleicht helfen diese Leute dazu, Herrn Schnack eine Stufe höher rücken zu lassen. Auf dem Abholzungsschiff habe ich gerade ausgerechnet ein Schuh ihm ein solch Unverhältnis stellt, um dem Manne aber zu der von ihm erlebten Erfahrung anverhängt zu helfen (wegen uns kann er dabei noch einen im Hüttentor verfestigten Orden von zwei Rentnern erhalten), haben wir hier seine gebildete Ausdrucksweise wiedergegeben. Das sind die Leute, die „Besten der Nation“, welche die Organisationen mit Stumpf und Stiel austrotzen möchten. Wie möchten Herrn Schnack raten, seine häßlichen Matschläge für sich zu behalten, denn ganz andere Freunde der Arbeiterbewegung haben sich schon längst die Hähne ausgebißt und der alte Verband lebt immer noch und wird auch noch Herrn Schnack überleben, der ein besonders gefährlicher Gegner scheint. Vielleicht helfen diese Leute dazu, Herrn Schnack eine Stufe höher rücken zu lassen. Auf dem Abholzungsschiff habe ich gerade ausgerechnet ein Schuh ihm ein solch Unverhältnis stellt, um dem Manne aber zu der von ihm erlebten Erfahrung anverhängt zu helfen (wegen uns kann er dabei noch einen im Hüttentor verfestigten Orden von zwei Rentnern erhalten), haben wir hier seine gebildete Ausdrucksweise wiedergegeben. Das sind die Leute, die „Besten der Nation“, welche die Organisationen mit Stumpf und Stiel austrotzen möchten. Wie möchten Herrn Schnack raten, seine häßlichen Matschläge für sich zu behalten, denn ganz andere Freunde der Arbeiterbewegung haben sich schon längst die Hähne ausgebißt und der alte Verband lebt immer noch und wird auch noch Herrn Schnack überleben, der ein besonders gefährlicher Gegner scheint. Vielleicht helfen diese Leute dazu, Herrn Schnack eine Stufe höher rücken zu lassen. Auf dem Abholzungsschiff habe ich gerade ausgerechnet ein Schuh ihm ein solch Unverhältnis stellt, um dem Manne aber zu der von ihm erlebten Erfahrung anverhängt zu helfen (wegen uns kann er dabei noch einen im Hüttentor verfestigten Orden von zwei Rentnern erhalten), haben wir hier seine gebildete Ausdrucksweise wiedergegeben. Das sind die Leute, die „Besten der Nation“, welche die Organisationen mit Stumpf und Stiel austrotzen möchten. Wie möchten Herrn Schnack raten, seine häßlichen Matschläge für sich zu behalten, denn ganz andere Freunde der Arbeiterbewegung haben sich schon längst die Hähne ausgebißt und der alte Verband lebt immer noch und wird auch noch Herrn Schnack überleben, der ein besonders gefährlicher Gegner scheint. Vielleicht helfen diese Leute dazu, Herrn Schnack eine Stufe höher rücken zu lassen. Auf dem Abholzungsschiff habe ich gerade ausgerechnet ein Schuh ihm ein solch Unverhältnis stellt, um dem Manne aber zu der von ihm erlebten Erfahrung anverhängt zu helfen (wegen uns kann er dabei noch einen im Hüttentor verfestigten Orden von zwei Rentnern erhalten), haben wir hier seine gebildete Ausdrucksweise wiedergegeben. Das sind die Leute, die „Besten der Nation“, welche die Organisationen mit Stumpf und Stiel austrotzen möchten. Wie möchten Herrn Schnack raten, seine häßlichen Matschläge für sich zu behalten, denn ganz andere Freunde der Arbeiterbewegung haben sich schon längst die Hähne ausgebißt und der alte Verband lebt immer noch und wird auch noch Herrn Schnack überleben, der ein besonders gefährlicher Gegner scheint. Vielleicht helfen diese Leute dazu, Herrn Schnack eine Stufe höher rücken zu lassen. Auf dem Abholzungsschiff habe ich gerade ausgerechnet ein Schuh ihm ein solch Unverhältnis stellt, um dem Manne aber zu der von ihm erlebten Erfahrung anverhängt zu helfen (wegen uns kann er dabei noch einen im Hüttentor verfestigten Orden von zwei Rentnern erhalten), haben wir hier seine gebildete Ausdrucksweise wiedergegeben. Das sind die Leute, die „Besten der Nation“, welche die Organisationen mit Stumpf und Stiel austrotzen möchten. Wie möchten Herrn Schnack raten, seine häßlichen Matschläge für sich zu behalten, denn ganz andere Freunde der Arbeiterbewegung haben sich schon längst die Hähne ausgebißt und der alte Verband lebt immer noch und wird auch noch Herrn Schnack überleben, der ein besonders gefährlicher Gegner scheint. Vielleicht helfen diese Leute dazu, Herrn Schnack eine Stufe höher rücken zu lassen. Auf dem Abholzungsschiff habe ich gerade ausgerechnet ein Schuh ihm ein solch Unverhältnis stellt, um dem Manne aber zu der von ihm erlebten Erfahrung anverhängt zu helfen (w

Zahlstellen-Versammlungen und Steuertage.

Schmiedebach. Jeden ersten Mittwoch im Monat: Steuertag.
Unterbach. Jeden letzten Sonnabend im Monat, nachmittags 4½ Uhr, im Gasthof „Zum Hirschen“.
Metzenbach. Jeden Sonntag nach dem Zahltag, vormittags 10 Uhr, im Lokale des Herrn Dreher; Bezahlung der Betriebsgruppe.

Jeden Sonntag nach dem 25. des Monats:

Quenstedt. Über 7 Uhr, im Gasthof in Quenstedt.
Weselbühl. Nachmittags 5 Uhr, im Lokale des Herrn Wiesend.
Osterholz. Nachmittags 7 Uhr, Restaurant „Unterholz“.
Söderholz. Nachmittags 8 Uhr, im Gasthaus „Zum Schwarzen Bär“.
Spiegel. Nachmittags 8½ Uhr, im Lokale des Herrn Emil Weingartner.
Dielingen. Steuertag.

Jeden letzten Sonntag im Monat:

Gießenbach. Nachmittags 8 Uhr, im Lokale des Herrn Uhlem (Brauer).

Wegenhorst. Nachmittags 8 Uhr. Wo? sagt der Bote.

Wolfsburg. Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn W. Helmrich „Agerhof“.

Weselbühl-Metzenbach. Vorm. 11 Uhr, im Lokale des Herrn Habermann, Blattensiedel.

Weselbühl. Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn Wilhelm Gödel.

Bitterfeld. Nachmittags 5 Uhr, im Lokale des Herrn H. Seeger.

Einfacher und klarer

System Kärtner - Hochfeld

Höhe Bergschule, d. Gleiswarteite-

nikerschule

das Wiss.

aus den entsprechenden Fach-

schulen stammt wird und dessen

Erreichung anderer

Fähigkeit bedarf. Glänzende Er-

folge. Prospekte und Anmel-

edungsformular gratis u. franko.

Zuschreibendes bereitwillig.

Bonn & Hochfeld Potsdam Gf.

Bochum. Die

Gewerkschafts-Bibliothek

jeden Sonntag, vormittags

von 9½ bis 11½ Uhr u. jeden

Mittwoch, abends von 7½ bis

8½ Uhr, im Warsteinerheim der

Arbeitssekretariate, Wiesels-

häuserstraße 40.

C in Sortiment

Lieder

passend zu Weihnachtsgeschenken, nach bekannten

Melodien

100 Stück 50 Pf.

durch die Buchhandlung zu begleiten.

200 St. bei Druck von

Capet, Farben-

bäckerei, Pinsel

Glas im Ausschnitt

ist die beste Quelle

Q. Tremper,

Dortmund,

Sudwiesenstr. 6 Schlesienstr. 19

Bestand nach auswärtigen Kunden.

Prima

Kunst-Honig

1 Eimaißeimer netto 8 Pf.

1,50 Kr., 4 Kr., 10 Kr., 10 Kr., 24 Kr.

1 Eimaißeimer netto 10 Pf.

2,25 Kr., 4 Kr., 11,50 Kr., 10 Kr., 21 Kr.

1 Kastenkörbchen netto 8 Pf. 2,75

4 Kr., 10 Kr., 10 Kr., 26,50 Kr.

1 Kastenkörbchen netto 10 Pf. 3,10

4 Kr., 12,70 Kr., 10 Kr., 30,10 Kr.

Breis-Küsse fein, auch über

Th. Hennings,

Meister Bierengäste, Altona D.

Watte 140. 314

Ausnahme-Angebot!

mit 5 JAHRE

GARANTIE

Sehr, den meine Geschäftsmann

Wiederholung noch anbietet hab,

schafft 1 Strohmatte, sein groß

gefürstet, fertig das Gebrauch

in 2 Min., wie 1 Stoff einfacher

Nachmiete 20 Pf. mehr. 310 Kr.

Dr. wir ein Stoff, nicht für den

Preis nicht abgeben.

Langjährige Erfahrungen!

kompl. Waschmaschine ist inkl.

Qualitäts-Spiegel um 3 Kr.

meister Hauptkatalog

Der 3000 MBD. Preis. Kosten

gratuit und freute er jeden.

Emil Jansen, Wald 44

Stadtverwaltung bei Solingen.

Kaffee

Sorten vom Exporteur:

100 g. 71, 75, 85, 90, 95, 105 Pf.

125 g. 89, 96, 98, 100, 105 Pf.

150 g. 100 Pf. an jedem gegen Rom-

markt, Butzbach, Winkelscheide-

150 g. 125 Pf. gratis u. frisch

aus dem Westpunkt, Ruppert-

shausen, Altona-Hamburg 71.

Billige böhmisches

Bettfedern,

100 Pf. pro Paar gute

85 Pf. teure 102.

weiße, braune

15 Kr., 20 Kr. jüngere

und frische, altes p. Rahmen-

und Rahmenbett mit einer

deckung auf. Bei Be-

zahlung der Kaffee

geschenkt 10 Pf. mehr.

Sortiment 2000, Logos 200.

Billiges, Billiges.

Jonass & Co.,

Berlin SW. 258.

Belle-Alliance-Strasse 3.

Zeitungslieferanten vieler Zeitungen

Gegründet 1889.

Colonia

Roland-Fahrräder.

Nah-

Landwirtschaftl.

Brach- und

Schreinermaschinen.

Uhren, Musik-

Instrumente u. Photographiche

Apparate, auf Wünsche auf-

bestellte Ausführung bei Fahr-

raden 20-40 Mark. Abrechnung

7-10 Tage nachliegend. Bei Fahr-

raden ohne Fahrradbehör

sehr billig. Katalog kostenlos.

Roland-Maschinenfabrik.

In Kassel Nr. 80.

Deutsche

Stahlwerke.

Deutsche